

05.09.03

Fz - FJ - K - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

A. Problem und Ziel

1. Zur Umsetzung des steuerpolitischen Leitbilds „Modernisierung und Vereinfachung“ sind gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis erforderlich.
2. Die vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung ist zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Das Umsatzsteuerrecht ist in weiteren Bereichen an das Gemeinschaftsrecht, auch auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, und an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anzupassen.
3. Die Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, ist durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu genehmigen. Außerdem ist das Steuerrecht an die beihilferechtlichen Rahmenregelungen der Europäischen Gemeinschaften anzupassen.

B. Lösung

1. Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis

Fristablauf: 17.10.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

- Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung, in einfachen Fällen Steuererklärung für Arbeitnehmer auf Basis der Lohnsteuerbescheinigung.
- Praxisgerechte Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ für Altfälle durch gesetzliche Fiktion.
- Gesetzliche Verankerung der bisherigen Verwaltungsregelung des R 157 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien zum sog. „anschaffungsnahen Aufwand“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.
- Erleichterung der Steuererklärung von Kapitalanlegern durch jährliche Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung der inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute für Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften.
- Temporäre Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen im Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden.

2. Weitere Anpassung des Umsatzsteuerrechts

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes werden darüber hinaus an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts angepasst. Die Harmonisierung der Vorschriften für die Rechnungsstellung im Bereich der Umsatzsteuer ist ein Beitrag zur Reduzierung von Formvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Harmonisierung führt durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens auch zu mehr Übersichtlichkeit in den gesetzlichen Vorschriften. Die Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs dient der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

3. Anpassung des Investitionszulagegesetzes 1999

Anpassung der Vorschriften des Investitionszulagegesetzes 1999 an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts.

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2003 bis 2007 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

in den Kassenjahren 2003 bis 2007

Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2003	2004	2005	2006	2007
Bund	- 634	- 302	- 63	+ 34	+ 111
Länder	- 556	- 248	- 34	+ 50	+ 116
Gemeinden	+ 89	+ 142	+ 143	+ 133	+ 120
Insgesamt	- 1.101	- 408	+ 46	+ 217	+ 347

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Erhebliche Einsparung von Bürokratiekosten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau nicht zu erwarten.

05.09.03

Fz - FJ - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher
Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie zum 1. Januar 2004 in Kraft treten muss und das Gesetzgebungsverfahren deshalb noch in diesem Jahr abzuschließen ist.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 17.10.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

Vom ... 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	4
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	5
Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung	6
Änderung der Abgabenordnung	7
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	8
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	11
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	12
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	13
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	14
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	15
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	16
Inkrafttreten	17

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 24a Altersentlastungsbetrag“ wird die Angabe „§ 24b Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 44c wird wie folgt gefasst:
„§ 44c (weggefallen)“
2. In § 3 Nr. 35 wird die Angabe „Nummern 11 bis 13“ durch die Angabe „Nummern 11 bis 13 und 64“ ersetzt.
3. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.“
4. § 7g Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. EG Nr. L 338 S. 42) und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. C 320 S. 3); Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8),“
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. Kraftfahrzeugindustrie (Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie vom 15. September 1997 (ABl. EG Nr. C 279 S. 1), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. C 368 S. 10); Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),
 4. Kunstfaserindustrie (Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie vom 30. März 1996 (ABl. EG Nr. C 94 S. 11), zuletzt geändert durch die Mitteilung der

Kommission vom 29. Januar 1999 (ABl. EG Nr. C 24 S. 18) ; Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7),“

5. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a gilt entsprechend.“

6. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge
und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, sowie Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken haben dem Gläubiger der Kapitalerträge oder dem Hinterleger der Wertpapiere für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.“

7. § 32b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Insolvenzgeld, das nach § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „mit Ausnahme des Insolvenzgeldes“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Daten über das im Kalenderjahr gewährte Insolvenzgeld für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle zu übermitteln; § 41b Abs. 2 gilt entsprechend. Der Arbeitnehmer ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung des Insolvenzgeldes und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“

8. In § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3 oder § 24b“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses

1. von einem Dritten in Form von Geld zugewendete Arbeitslohn und
2. von einem Dritten in Form von Sachbezügen zugewendete Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung des Sachbezugs mitgewirkt hat.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Arbeitslohnzahlungen im Sinne des Satzes 2 dem Arbeitgeber für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit sich aus einem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis tarifvertragliche Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitslohn unmittelbar gegen einen Dritten mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland richten und von diesem durch die Zahlung von Geld erfüllt werden, hat der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers. In anderen Fällen kann das Finanzamt zulassen, dass ein Dritter mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland die Pflichten des Arbeitgebers im eigenen Namen erfüllt. Voraussetzung ist, dass der Dritte

1. sich hierzu gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet hat,
2. den Lohn auszahlt oder er nur Arbeitgeberpflichten für von ihm vermittelte Arbeitnehmer übernimmt und
3. die Steuererhebung nicht beeinträchtigt wird.

Die Zustimmung erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers; sie darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die ordnungsgemäße Steuererhebung sicherstellen und die Überprüfung des Lohnsteuerabzugs nach § 42f erleichtern sollen. Die Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Arbeitgeber, dessen Pflichten nach Satz 2 von einem Dritten übernommen werden, hat dies seinem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen und dabei den Dritten anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 sind die das Lohnsteuerverfahren betreffenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Dritte tritt; der Arbeitgeber ist von seinen Pflichten befreit, soweit der Dritte diese Pflichten erfüllt hat. Erfüllt der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers, kann er den Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer in dem selben Lohnabrechnungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließt, für die Lohnsteuerermittlung und in der Lohnsteuerbescheinigung zusammenrechnen.“

10. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die Vorsorgepauschale

- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Absatz 3,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Absatz 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“
- bb) In den Sätzen 7 und 8 wird jeweils die Verweisung „§ 32a Abs. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 32a Abs. 1“ sowie in Satz 8 die Zahl „19,9“ durch die Zahl „17“, die Zahl „8 946“ durch die Zahl „9 036“, die Zahl „27 306“ durch die Zahl „26 964“ sowie jeweils die Zahl „48,5“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
- cc) In Satz 13 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag ein Verfahren zulassen, durch das“ durch die Wörter „Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird.“
 - bb) Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben.
 - cc) Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „Satzes 4“ durch die Angabe „Satzes 5“, die Angabe „Satzes 7“ durch die Angabe „Satzes 8“ sowie der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „inländischen Arbeitgeber“ durch die Angabe „Arbeitgeber (§ 38)“ ersetzt.
11. Dem § 39c wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 vom Hundert unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Abs. 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt; bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.“
12. § 39d Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln oder auszustellen; § 41b ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuererlegung erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens S zu vermerken.“

14. § 41b wird wie folgt gefasst:

„§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Abs. 1 Satz 7 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,
5. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,

6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
8. die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gezahlten Beiträge,
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 den Großbuchstaben „F“
10. die nach § 3 Nr. 13 und 16 steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
11. die nach § 3 Nr. 62 steuerfrei gezahlten Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung,
12. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) Für die Datenfernübertragung hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens.

(3) Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilen können, haben eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen. Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.“

15. § 41c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Ausschreibung“ die Wörter „Übermittlung oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lohnsteuerbescheinigung“ die Wörter „übermittelt oder“ eingefügt.

16. § 42b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder“

- bbb) Nummer 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Auf der Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „In der Lohnsteuerbescheinigung“ ersetzt.

17. § 42d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Lohnsteuer, die in den Fällen des § 38 Abs. 3a der Dritte zu übernehmen hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Arbeitgeber haftet nicht, soweit Lohnsteuer nach § 39 Abs. 4 oder § 39a Abs. 5 nachzufordern ist und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41c Abs. 4.“

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Arbeitgeber haftet auch dann, wenn ein Dritter nach § 38 Abs. 3a dessen Pflichten trägt. In diesen Fällen haftet der Dritte neben dem Arbeitgeber. Soweit die Haftung des Dritten reicht, sind der Arbeitgeber, der Dritte und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Absatz 3 Satz 2 bis 4 sind anzuwenden; Absatz 4 gilt auch für die Inanspruchnahme des Dritten. Im Fall des § 38 Abs. 3a Satz 2 beschränkt sich die Haftung des Dritten auf die Lohnsteuer, die für die Zeit zu erheben ist, für die er sich gegenüber dem Arbeitgeber zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs verpflichtet hat; der maßgebende Zeitraum endet nicht, bevor der Dritte seinem Betriebsstättenfinanzamt die Beendigung seiner Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber angezeigt hat. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 8 ist als Haftungsschuld der Betrag zu ermitteln, um den die Lohnsteuer, die für den gesamten Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums zu berechnen und einzubehalten ist, die insgesamt tatsächlich einbehaltene Lohnsteuer übersteigt. Betrifft die Haftungsschuld mehrere Arbeitgeber, so ist sie bei fehlerhafter Lohnsteuerberechnung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und für nachträglich zu erfassende Arbeitslohnbeträge nach dem Verhältnis dieser Beträge auf die Arbeitgeber aufzuteilen. In den Fällen des § 38 Abs. 3a ist das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten für die Geltendmachung der Steuer- oder Haftungsschuld zuständig.“

18. Dem § 42f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 38 Abs. 3a ist für die Außenprüfung das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zuständig; § 195 Satz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Außenprüfung ist auch beim Arbeitgeber zulässig; dessen Mitwirkungspflichten bleiben neben den Pflichten des Dritten bestehen.“

19. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c nicht vorzunehmen. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist § 45b sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist. Absatz 4 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a nur hälftig vorzunehmen. Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist § 45b in Verbindung mit Satz 1 sinngemäß anzuwenden (Erstattung der Hälfte der gesetzlich in § 43a vorgeschriebenen Kapitalertragsteuer). Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 4 gilt entsprechend.“

20. § 44c wird aufgehoben.

21. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

- aa) In Nummer 2 wird nach dem Semikolon folgender Satzteil angefügt:

„das gilt nicht, soweit nach § 38 Abs. 3a Satz 8 Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zusammengerechnet worden ist;“

- bb) Nummer 4a Satz 1 Buchstabe d und e werden wie folgt gefasst:

„d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Abzugsbetrags in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder

e) im Fall des § 33b Abs. 5 Satz 3 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Pauschbetrags für behinderte Menschen oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt.“

- cc) In Nummer 5 werden vor dem Wort „ermittelt“ die Wörter „oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs. 6“ eingefügt.

- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 39b Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 7, Großbuchstabe S);“

- b) Absatz 2a wird aufgehoben.

22. § 50d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten oder der aufgrund Haftungsbescheid oder Nachforderungsbescheid entrichteten Steuer.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung bei der Veranlagung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Wird ein solcher Nachweis erst geführt, nachdem die Einkünfte in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen wurden, ist der Steuerbescheid insoweit zu ändern. § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

23. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39 Abs. 3a Satz 4 und § 39a Abs. 2 vorgesehenen Anträge,“

- bb) In Buchstabe d wird die Angabe „die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3)“ und das anschließende Komma gestrichen.

- cc) Im Abschnitt nach dem Buchstaben i werden nach der Angabe „der Lohnsteuerkarte (§ 39)“ und dem anschließenden Komma die Wörter „der Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1), der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann, das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Abs. 3 Satz 2, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 39c und 39d,“ eingefügt.

- b) Der Nummer 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. Die in den Tabellenstufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellenstufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. Die Monats-, Wochen- und Tigestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Sämtliche Baumaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 an einem Objekt gelten als eine Baumaßnahme im Sinne des Satzes 7.“

bb) In dem bisherigen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

cc) In dem bisherigen Satz 11 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 11“ und die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.

c) Dem Absatz 23a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 16 Satz 7 bis 9 entsprechend.“

d) Nach Absatz 39 wird folgender Absatz 39a eingefügt:

„(39a) § 24b ist erstmals anzuwenden

a) auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen,

b) auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.“

e) Nach Absatz 43 wird folgender Absatz 43a eingefügt:

„(43a) § 32b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung

des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Leistungen des Kalenderjahrs 2005 anzuwenden.“

- f) Dem Absatz 50c wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- g) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „17“ und jeweils „47“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.“

- h) Nach Absatz 52a wird folgender Absatz 52b eingefügt:

„(52b) Die an der Entwicklung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung teilnehmenden Arbeitgeber können § 41b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals ab dem Kalenderjahr 2003 anwenden. Nach Ablauf des Kalenderjahres 2003 dürfen diese Arbeitgeber Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung den Arbeitnehmern nicht aushändigen; diese Lohnsteuerkarten können vernichtet werden. § 41b Abs. 3 Satz 1 gilt ab dem Kalenderjahr 2006 in der folgenden Fassung:

„Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen.“ “

- i) Nach Absatz 55 wird folgender Absatz 55a eingefügt:

„(55a) § 44a Abs. 7 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 erfolgen. Für Ausschüttungen, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgen, sind § 44a Abs. 7 und § 44c in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) weiterhin anzuwenden.“

- j) Dem Absatz 59a wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 50d Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab 1. Januar 2002 anzuwenden.“

- k) Absatz 59c wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat“ durch die Wörter „den amtlichen Gemeindeschlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter nach dem Wort „Trinkgelder“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes ist ein Lohnkonto vom Dritten zu führen. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 2 ist der Arbeitgeber anzugeben und auch der Arbeitslohn einzutragen, der nicht vom Dritten, sondern vom Arbeitgeber selbst gezahlt wird. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 8 ist der Arbeitslohn für jedes Dienstverhältnis gesondert aufzuzeichnen.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die sich im Zuge der Festsetzung ergebenden einzelnen Körperschaftsteuerbeträge sind jeweils zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge zu runden.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:

„(13a) § 31 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 13a wird Absatz 13b.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner“ werden die Angaben „§ 13c Haftung bei Abtretung von Forderungen“ und „§ 13d Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 14a Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen“ wird durch die Angabe „§ 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen“ ersetzt.
- c) Nach der neuen Angabe „§ 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen“ werden die Angaben „§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen“ und „§ 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis“ eingefügt.
- d) Die bisherige „Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“ wird als „Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“ gefasst und zuvor die Angabe „Anlage 1 (zu § 4 Nr. 4a) Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9a Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet und handelt er dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, gilt diese Leistung als an ihn und von ihm erbracht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. die folgenden Umsätze:

- a) die Lieferungen der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Zusammenhang mit der Lieferung in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Mit der Auslagerung eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager entfällt die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, den der Auslagerung vorangegangenen innergemeinschaftlichen Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr; dies gilt nicht, wenn der Gegenstand im Zusammenhang mit der Auslagerung in ein anderes Umsatzsteuerlager im Inland eingelagert wird. Eine Auslagerung ist die endgültige Herausnahme eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager. Der endgültigen Herausnahme steht gleich der sonstige Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Erbringung einer nicht nach Buchstabe b begünstigten Leistung an den eingelagerten Gegenständen,
- b) die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Gegenstände so aufbereitet werden, dass sie zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeignet sind.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen an Unternehmer, die diese zur Ausführung von Umsätzen verwenden, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein. Umsatzsteuerlager kann jedes Grundstück oder Grundstücksteil im Inland sein, das zur Lagerung der in Anlage 1 genannten Gegenstände dienen soll und von einem Lagerhalter betrieben wird. Es kann mehrere Lagerorte umfassen. Das Umsatzsteuerlager bedarf der Bewilligung des für den Lagerhalter zuständigen Finanzamtes. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers besteht und der Lagerhalter die Gewähr für dessen ordnungsgemäße Verwaltung bietet;

- 4b. die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen, wenn der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand der Lieferung einführt. Dies gilt entsprechend für Lieferungen, die den in Satz 1 genannten Lieferungen vorausgegangen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein;“
- b) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4b“ ersetzt.
- c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Buchstabe b wird die Angabe „9021.19“ durch die Angabe „9021 10“ ersetzt.
- d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Befunderhebung“ werden ein Komma und die Wörter „Einrichtungen zur Geburtshilfe“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „oder bei von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr die Kosten der stationären Aufnahme (Sozialpflege) in mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflege tage von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen“ eingefügt.
- e) Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“
- f) Nummer 21a wird aufgehoben.
- 5. § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muss in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein.“
- 6. § 4b Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der in § 4 Nr. 4 bis 4b und 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,“
- 7. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a

Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;

5. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Lieferungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sind die Kosten für die Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b und die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
9. § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die im Ausland für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;“
10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Buchstabe b werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. im Fall des § 14c Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b entsteht;
 4. im Fall des § 14c Abs. 2 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“
 - b) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Fall des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Gegenstand aus einem Umsatzsteuerlager ausgelagert wird.“
12. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14c Abs. 1 der Unternehmer;“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. des § 14c Abs. 2 der Aussteller der Rechnung;“

- c) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); daneben auch der Lagerhalter als Gesamtschuldner, wenn er entgegen § 22 Abs. 4c Satz 2 die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend aufzeichnet.“

13. Nach § 13b werden folgende §§ 13c und 13d eingefügt:

„§ 13c

Haftung bei Abtretung von Forderungen

(1) Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger nach Maßgabe des Absatzes 2 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Soweit der Abtretungsempfänger die Forderung an einen Dritten abgetreten hat, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt.

(2) Der Abtretungsempfänger ist in dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die festgesetzte Steuer fällig wird, frühestens im Zeitpunkt der Vereinnahmung der abgetretenen Forderung. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete Steuer. Soweit der Abtretungsempfänger auf die nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.

§ 13d

Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Der leistende Unternehmer haftet in den Fällen einer steuerpflichtigen Lieferung eines beweglichen Gegenstandes an einen anderen Unternehmer auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus diesem Umsatz nach § 17 berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die zu berichtigende Vorsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Satz 1 gilt nur, wenn der leistende Unternehmer die Steuer für diesen Umsatz schuldet.

(2) Der leistende Unternehmer ist in dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer fällig wird. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete

Steuer. Soweit der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ausstellung von Rechnungen

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem dort bezeichneten Leistungsempfänger für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),

5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.

(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
 2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
 3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
 4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
 5. Rechnungen berichtigt werden können.“
15. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a

Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

(1) Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 oder des § 3b Abs. 3 Satz 2, Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet,

in der auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben sind.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet.

(3) Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Darin sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a). Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 1b und des § 2a.

(4) Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss auch die in § 1b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2a.

(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 1 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. In der Rechnung ist auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.

(6) In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25) und der Differenzbesteuerung (§ 25a) ist in der Rechnung auch auf die Anwendung dieser Sonderregelungen hinzuweisen. In den Fällen des § 25 Abs. 3 und des § 25a Abs. 3 und 4 findet die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) keine Anwendung.

(7) Wird in einer Rechnung über eine Lieferung im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auch auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Dabei sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.“

16. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Aufbewahrung von Rechnungen

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch:

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 schuldet, für den Leistungsempfänger.

(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.

(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.“

17. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

(1) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach

dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;
2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;“

bb) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „gilt“ und dem anschließenden Komma das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 1b wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.“

e) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und“

19. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
20. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.
21. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4b wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14c Abs. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Steuer für Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie sonstige Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen zwischen Unternehmern, die an einer Wertpapierbörse im Inland mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, verzichtet werden kann. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen.“
- d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.“
22. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. die Mitwirkungspflichten Dritter bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten;“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

23. § 18e wird wie folgt gefasst:

„§ 18e

Bestätigungsverfahren

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt auf Anfrage

1. dem Unternehmer im Sinne des § 2 die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde;
2. dem Lagerhalter im Sinne des § 4 Nr. 4a die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters.“

24. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Abs. 2, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 4)“ und die Angabe „(§ 14a Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 14a Abs. 1, 3 und 7)“ ersetzt.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abfertigungsplätze im Ausland, auf denen dazu befugte deutsche Zollbedienstete Amtshandlungen nach Absatz 2 vornehmen, gehören insoweit zum Inland. Das Gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Inland, soweit auf ihnen einzuführende Gegenstände befördert werden.“

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 14c Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und“ gestrichen.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 und wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge;“
- cc) Nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. die Bemessungsgrundlage für Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.“
- c) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:
- „(4c) Der Lagerhalter, der ein Umsatzsteuerlager im Sinne des § 4 Nr. 4a betreibt, hat Bestandsaufzeichnungen über die eingelagerten Gegenstände und Aufzeichnungen über Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b Satz 1 zu führen. Bei der Auslagerung eines Gegenstandes aus dem Umsatzsteuerlager muss der Lagerhalter Name, Anschrift und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters aufzeichnen.“
27. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
28. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage zu 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.
29. In § 25b Abs. 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 14a Abs. 1a und 2“ durch die Verweisung „§ 14a Abs. 7“ ersetzt.
30. § 25d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte.“
31. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 4)“ ersetzt.
32. § 26a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“

33. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrundeliegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem ... [Einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags] abgetreten worden sind.
§ 13d ist anzuwenden auf Mietverträge oder mietähnliche Verträge, die nach dem ... [Einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags] abgeschlossen worden sind.“

34. Nach § 29 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 4 Nr. 4a)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
	zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 1100 und 0901 1200
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 und 1008
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 bis 1207
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709, 2710, Unterpositionen 2711 12 und 2711 13
13	Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 28 und 29
14	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Positionen 4001 und 4002
15	Chemische Halbstoffe aus Holz, ausgenommen solche zum Auflösen; Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Positionen 4703 bis 4705
16	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Position 5101
17	Silber, in Rohform oder Pulver	aus Position 7106
18	Gold, in Rohform oder als Pulver, zu nicht monetären Zwecken	Unterpositionen 7108 1100 und 7108 1200
19	Platin, in Rohform oder als Pulver	aus Position 7110
20	Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7207 bis 7212, 7216, 7219, 7220, 7225 und 7226
21	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Draht aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7408
22	Nickel in Rohform	Position 7502
23	Aluminium in Rohform	Position 7601
24	Blei in Rohform	Position 7801
25	Zink in Rohform	Position 7901
26	Zinn in Rohform	Position 8001
27	Nichteisenmetalle, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112

Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.“

35. Die bisherige „Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ wird als „Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ gefasst und wie folgt geändert:
- a) In Nummer 46 wird die Angabe „3302 1000“ durch die Angabe „3302 10“ ersetzt.
 - b) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht“ wird die Angabe „oder die als jugendgefährdende Trägermedien den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 des Jugendschutzgesetzes unterliegen“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „kartographische Erzeugnisse aller Art“ ein Komma eingefügt.
 - c) In Nummer 51 werden die Wörter „Kranke und Körperbehinderte“ durch das Wort „Behinderte“ ersetzt.
 - d) Nummer 52 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „9021.11“ durch die Angabe „9021 31“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „9021.19“ durch die Angabe „9021 10“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „9021.30“ durch die Angabe „9021 39“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 41 bis 42 werden wie folgt gefasst:
„§§ 41 bis 42 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 (weggefallen)“.
- 2. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Angaben in der Rechnung

(1) Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes geforderten Angaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes ergeben. Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein.

(2) Den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist genügt, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.

(3) Für die in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben können Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Die erforderlichen anderen Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

(4) Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes) kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

(5) Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn

- a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält oder
- b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.“

3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen

Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.“

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Rechnungen über Kleinbeträge

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden,
2. das Ausstellungsdatum,
3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und
5. im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 14“ ersetzt.

6. Die §§ 41, 41a, 42 und 50 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

§ 1 Abs. 1 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, wird ihr auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer

1. die von dem Unternehmer nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 100 Euro übersteigt;
2. die von ihr nach § 13b Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag zuzüglich der Steuer 100 Euro übersteigt.“

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine der Finanzbehörden nach Satz 1 kann den Betroffenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Zustimmung zu erklären. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Betroffene nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Der Betroffene ist auf die Wirkung seines Schweigens ausdrücklich hinzuweisen.“

2. In § 138 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „nach amtlichem Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.
3. § 144 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt insoweit nicht, als nach § 14 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 durch die dort bezeichneten Leistungsempfänger eine Gutschrift erteilt wird oder auf Grund des § 14 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1999 Erleichterungen gewährt werden.“

4. In § 240 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 240 Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals, wenn die Steuer, die zurückzuzahlende Steuervergütung oder die Haftungsschuld nach dem 31. Dezember 2003 fällig geworden ist.“

2. Dem § 18a werden folgende Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit in der angefochtenen Steuerfestsetzung die Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gekürzt worden sind.

(5) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen und außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2004 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2004. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit in der Steuerfestsetzung, deren Aufhebung oder Änderung beantragt wurde, die Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gekürzt worden sind.

(6) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2002 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(7) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen und außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2002 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2004 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(8) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1995 geltenden

Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Einspruchsführer nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Einspruchseinlegung ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den angefochtenen Steuerbescheid erlassen hat; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Einspruch als zurückgewiesen, endet abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2005. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Neufestsetzung nach § 53 des Einkommensteuergesetzes von der Frage abhängig ist, ob bei der nach dieser Regelung gebotenen Steuerfreistellung auf den Jahressockelbetrag des Kindergeldes oder auf das dem Steuerpflichtigen tatsächlich zustehende Kindergeld abzustellen ist.

(9) Wurde mit einem am 31. Dezember 2003 anhängigen und außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1995 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2005 insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Erlass des Steuerbescheides ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den Steuerbescheid erlassen hat, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung als zurückgewiesen, endet abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2005. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Neufestsetzung nach § 53 des Einkommensteuergesetzes von der Frage abhängig ist, ob bei der nach dieser Regelung gebotenen Steuerfreistellung auf den Jahressockelbetrag des Kindergeldes oder auf das dem Steuerpflichtigen tatsächlich zustehende Kindergeld abzustellen ist.

(10) Die Absätze 5, 7 und 9 gelten sinngemäß für Anträge auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und für Erlassanträge (§ 227 der Abgabenordnung).“

Artikel 9

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- „d) Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Finanzämtern durchgeführt;“
- 2. Nach Nummer 21 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:
 - „22. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Festsetzung der Vomhundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergeben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten und die für die Zerlegung maßgebenden Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die für die Zerlegung maßgebenden Daten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der Lohnsteuerkarten, der Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und der maschinellen Datenträger, die ihm zugeleitet worden sind, die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die sich aus den Daten ergebenden Centbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.“
- 2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für das Kalenderjahr 2007 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2004 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für Kalenderjahre vor 2007 richtet sich nach diesem Gesetz in der Fassung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998). Die Zerlegung der Lohnsteuer für Kalenderjahre vor 1998 richtet sich nach diesem Gesetz in der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145).“

Artikel 11

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für eine Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, soweit sie nicht auf § 140 beruht;“
2. § 7a Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 (Anlage 1 zu diesem Gesetz), in denen die Europäische Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anzupassen.“
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder Kalenderjahres festzusetzen. Beantragen Ehegatten die Investitionszulage nach § 5 Abs. 1 gemeinsam, ist die Festsetzung der Investitionszulage zusammen durchzuführen. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungsvoraussetzungen gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für größere Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16), erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungsvoraussetzungen gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8) erfüllt, ist in den Fällen, in denen hiernach eine Einzelnotifizierung vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission festzusetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben. Die Investitionszulage ist der Europäischen Kommission

zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die

1. keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind,
 2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) erhalten haben und
 3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 6 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen worden sind. Für Investitionen, auf die der multisektorale Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 anzuwenden ist, ist § 2 Abs. 6 und 7 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.“
 - d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Nummer 1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 23. Juli 2002 begonnen worden sind.“
 - e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Die Nummern 3 und 4 der Anlage 1 zu diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) sind bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen worden sind. Für nach diesem Zeitpunkt begonnene Investitionen in der Kraftfahrzeug-Industrie, auf die der multisektorale Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 anzuwenden ist, ist § 2 Abs. 6 und 7 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.“

- f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

(11) Nummer 6 der Anlage 1 zu diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2001 begonnen worden sind.“

4. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Stahlindustrie (Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),“

- b) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. Kraftfahrzeug-Industrie (Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),

4. Kunstfaserindustrie (Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002),“

- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und“

5. Satz 1 der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3) wird wie folgt gefasst:

„Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2001 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:“

6. Satz 1 der Anlage 3 (zu § 10 Abs. 3 und 4) wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1999 das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:“

Artikel 13

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Pflichtverletzungen“ das Wort „oder“ und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. für die Überprüfung der Pflichten eines Beratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Abs. 3“
2. In § 50a Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Buchprüfern“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Steuerbevollmächtigten“ die Wörter „oder Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen,“ eingefügt.
 3. Dem § 127 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, falls der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Besteht die dem Bewerber zu gewährende Erleichterung in einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, soll diese eine Stunde nicht überschreiten.“

Artikel 15

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 189 folgende Angabe eingefügt:

„§ 189a Datenübermittlung“.
2. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt:

„§ 189a

Datenübermittlung

Die Bundesanstalt für Arbeit ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 5, 6 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b und Nummer 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten am 1. April 2003 in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a, b, e und f, Nr. 5 bis 10 Buchstabe a, Nr. 11 bis 18 Buchstabe a, c, d und e, Nr. 19, Nr. 20, 21 Buchstabe b und c, Nr. 22 bis 32 Buchstabe a und die Nummern 33 bis 35 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d, Artikel 5 bis 7 Nr. 3 und Artikel 9 Nr. 2 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (5) Artikel 4 Nr. 21 Buchstabe d und Nummer 32 Buchstabe b treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (6) Vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften treten
 1. Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe f (§ 10 Abs. 11 des Investitionszulagengesetzes 1999) und Nummer 4 Buchstabe c (Nummer 6 der Anlage 1 des Investitionszulagengesetzes 1999) mit Wirkung vom 1. Juli 2001,
 2. Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 9 des Investitionszulagengesetzes 1999) und Nummer 4 Buchstabe a (Nummer 1 der Anlage 1 des Investitionszulagengesetzes 1999) mit Wirkung vom 24. Juli 2002,
 3. Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe e (§ 10 Abs. 10 des Investitionszulagengesetzes 1999) und Nummer 4 Buchstabe b (Nummer 3 und 4 der Anlage 1 des Investitionszulagengesetzes 1999) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 und
 4. Artikel 12 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Investitionszulagengesetzes 1999), 2 (§ 6 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes 1999) und 3 Buchstabe a, b und c (§ 10 Abs. 1, 7 und 8 des Investitionszulagengesetzes 1999) am 1. Januar 2004

in Kraft. Die Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

„Modernisierung und Vereinfachung“ sind erklärtes Leitbild der Steuerpolitik der Bundesregierung. Dabei geht es darum, das Steuersystem an aktuellen Anforderungen und Standards - wie z. B. der Informationstechnologie - auszurichten, mit Steuervereinfachungen und Abbau von Bürokratie die Transparenz zu erhöhen und Transaktionskosten zu senken. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt konsequent und praxisorientiert und hat bereits spürbare Vereinfachungen umgesetzt. Dazu gehören der Abbau vieler Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen sowie die Abschaffung des höchst komplizierten Vollerhebungsverfahrens bei der Dividendenbesteuerung im Zuge der Einführung des europatauglichen Halbeinkünfteverfahrens.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft an der bewährten Maxime „*Niedrigere Steuersätze - weniger Ausnahmen*“ orientieren, bei allen anstehenden Vorhaben deutliche Vereinfachungsakzente setzen und darüber hinaus gezielte Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie sowie zur Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis realisieren.

In diesem Gesetz liegt der Schwerpunkt bei der Steuervereinfachung und Modernisierung.

Im Zentrum steht hierbei die grundlegende Modernisierung des traditionellen Lohn- bzw. Einkommensteuerverfahrens, das der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zugrunde liegt.

Das heutige Lohnsteuerverfahren wurde in den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelt. Um Sicherheit und Genauigkeit zu gewährleisten, ist es geprägt von Amtlichkeit. Eckpfeiler sind die Lohnsteuerkarte, die Lohnsteuer-Anmeldung, der Ermäßigungsantrag und die Einkommensteuererklärung. Vorherrschendes Kommunikationsmedium ist - trotz diverser Serviceangebote der Steuerverwaltung wie z. B. ELSTER - das Papier. Für die vielen Verfahrens-Akteure bedeutet dies erheblichen Aufwand. Betroffen sind insbesondere Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gemeinden und Finanzämter. Die riesigen Zahlen der jährlichen Vorgänge (über 36 Mio. Lohnsteuerkarten, eine entsprechend hohe Zahl von Lohnsteuerbescheinigungen, etwa 2,5 Mio. Freibetragsanträge und etwa 19 Mio. Lohnsteuer-Anmeldungen) machen das Vereinfachungspotenzial deutlich.

Bei der weitverbreiteten Nutzung von Personalcomputern und Internet könnte dieses Vereinfachungspotenzial bereits heute von Finanzämtern, Gemeinden, den meisten Arbeitgebern und vielen Arbeitnehmern ausgeschöpft werden. Die Steuergesetze lassen dies aber nur eingeschränkt zu. Dies ist eine bürokratische Hürde, die abgebaut werden muss. Ziel ist es somit, die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für ein grundlegend modernisiertes Lohnsteuer- und Einkommensteuerverfahren zu schaffen.

Die heutigen papiergebundenen Abläufe werden deshalb künftig weitgehend vollelektronisch abgewickelt. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind z. B. schon heute vollelektronisch möglich; die Arbeitgeber sollten dieses Verfahren auch in eigenem Interesse stärker nutzen. Die Lohnsteuerbescheinigungen sollen von den Arbeitgebern elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ab 2004 wird die Finanzverwaltung in der Lage sein, Lohnsteuerbescheinigungsdaten mit Hilfe von ELSTER(Lohn) online verschlüsselt via Internet anzunehmen. Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung werden sofort zur elektronischen Übersendung verpflichtet. Für sie entfällt dann das aufwendige Aufkleben auf die Lohnsteuerkarte bzw. die künftige Steuerabzugsbescheinigung. Die Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Daten. Dieser Ausdruck kann so gestaltet werden, dass er in einfachen Fällen als Antragsveranlagung genutzt werden kann. Dadurch werden viele

Arbeitnehmer entlastet, die auf diese Weise schnell einen Steuerbescheid - und ggf. eine Einkommensteuererstattung - erhalten können.

Zur Verfahrensvereinfachung soll darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für eine erleichterte Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ geschaffen werden. Die Regelungen betreffen nur Altfälle (Kinderbetreuungskosten für Veranlagungszeiträume vor 2000, Haushaltsfreibetrag für Veranlagungszeiträume vor 2002, Kinderfreibeträge für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1995) und sehen vor, dass die betreffenden Einsprüche und Änderungsanträge mit Wirkung vom 1. Januar 2004 (Kinderbetreuungskosten, Haushaltsfreibetrag) bzw. 1. Januar 2005 (Kinderfreibeträge) als zurückgewiesen gelten.

Viele Steuerpflichtige insbesondere mit umfänglichen Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften fühlen sich derzeit bei der Erstellung ihrer Steuererklärung überfordert. Deshalb sollen inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute jährlich ihren Kunden eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der alle Daten zusammengeführt werden, die diese für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften benötigen. Bereits heute stellen verschiedene Institute ihren Kunden sinnvoll gestaltete Bescheinigungen oder Depotauszüge - kostenlos - zur Verfügung, mit deren Hilfe Kapitalanleger die Steuererklärung einfach ausfüllen können. Dies kann von allen Finanzdienstleistern verlangt werden.

Nach älterer Rechtsprechung und ihr folgend die Finanzverwaltung in Abschnitt 157 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien konnten im Verhältnis zum Kaufpreis hohe Reparatur- und Modernisierungsaufwendungen zu Herstellungskosten führen, wenn diese Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überstiegen; eine gesetzliche Regelung existierte nicht. Die Aufwendungen erhöhten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Diese Rechtsprechung hat der BFH mit Urteilen vom 12. September 2001 (BFHE 198 S. 74 und S. 85) aufgegeben. In sehr viel mehr Fällen als bisher werden Aufwendungen, die bislang nur über die Gebäude-Abschreibung (bis zu 50 Jahre) steuerlich zu berücksichtigen waren, sofort im Jahr des Aufwands steuerlich wirksam. Anstelle der bisher typisierenden Beurteilung der Aufwendungen erfordert die Anwendung der Grundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung eine Einzelfallermittlung. Dies führt zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit, wenn Steuerpflichtige Modernisierungsaufwendungen an Gebäuden durchführen; die Finanzverwaltung wird durch zusätzliche rechtliche Prüfungen und Beurteilung dieser Fallkonstellationen insbesondere bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung belastet.

Die bisherige Verwaltungsregelung wird deshalb aus Gründen der Steuervereinfachung gesetzlich in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG festgeschrieben und gilt gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG unverändert auch für die Überschusseinkünfte.

In letzter Zeit hat sich herausgestellt, dass die Abwicklung von Umsätzen, bei denen die Ware nicht bewegt wird, bei bestimmten Fallkonstellationen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Unter Beteiligung von Unternehmensverbänden wurde deshalb eine Regelung erarbeitet, nach der Umsätze im Zusammenhang mit Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden, zunächst steuerfrei gestellt werden. Eine Steuerbelastung erfolgt mit der Auslagerung. Durch diese Regelung wird die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen inländischen Unternehmer, insbesondere von Lagerhaltern, erheblich verbessert. Außerdem müssen sich nicht im Inland ansässige Unternehmer, die hier derartige Waren liefern, im Inland nicht für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen.

Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Dezember 2001 die Richtlinie 2001/115/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung (Rechnungsrichtlinie) verabschiedet (ABl. EG 2002 Nr. L 15 S. 24). Durch die Rechnungsrichtlinie werden die obligatorischen Angaben in der Rechnung für den Bereich des Umsatzsteuerrechts harmonisiert. Darüber hinaus wird u.a. für die Rechnungsstellung durch Dritte und die Abrechnung durch Gutschrift sowie die elektronische Rechnungsstellung ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen geschaffen. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Rechnungsrichtlinie hat auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Dieser ist künftig nur noch bei Besitz einer den Vorschriften entsprechenden richtigen und vollständigen Rechnung möglich.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 4 Nr. 5, Nr. 14 bis 16, Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 24 Buchst. b, Nr. 28 Buchst. b, Nr. 29 bis 32 Buchst. a, Nr. 33 Buchst. a und b, Artikel 5 Nr. 2 bis 5, Artikel 6.

Die weiteren Änderungen des Umsatzsteuerrechts dienen der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, der Sicherung der Steuerbasis sowie der Rechtsbereinigung oder sind redaktioneller Art.

Investitionszulage

Nach § 10 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999 steht die Förderung betrieblicher Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung geschaffen. Hierdurch wird eine kontinuierliche Förderung betrieblicher Investitionen in den neuen Bundesländern bis zum Ende des Begünstigungszeitraums am 31. Dezember 2004 gewährleistet (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Gleichzeitig werden die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7) und der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG 2002 Nr. C 70 S. 8) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wird das Investitionszulagengesetz 1999 insbesondere an die sektorspezifischen Sonderregelungen für die Stahlindustrie, Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie angepasst.

Die vorgenannten Rahmenregelungen sind auch bei der Anwendung des § 7g Abs. 8 Einkommensteuergesetz zu beachten, so dass § 7g Abs. 8 Einkommensteuergesetz ebenfalls entsprechend anzupassen ist.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2003	2004	2005	2006	2007
<u>Einkommensteuergesetz</u>								
1	<u>§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG</u>	Insg.	200	-	-	50	75	100
	Gesetzliche Verankerung der	ESt	160	-	-	39	60	75
	bisherigen Verwaltungsregelung	KSt	30	-	-	11	15	20
	des R 157 Abs. 4 der EStR zum	SolZ	10	-	-	.	.	5
	sogenannten "anschaffungs-							
	nahen Aufwand" in Verbindung	Bund	93	-	-	23	34	47
	mit § 9 Abs. 5 EStG	ESt	68	-	-	17	26	32
	ab 1.1.2004	KSt	15	-	-	6	8	10
		SolZ	10	-	-	.	.	5
		Länder	83	-	-	21	32	42
		ESt	68	-	-	16	25	32
		KSt	15	-	-	5	7	10
		Gem.	24	-	-	6	9	11
		ESt	24	-	-	6	9	11
<u>Umsatzsteuergesetz</u>								
2	<u>§ 3 Abs. 11 (neu) UStG</u>							
	Volle Anwendung der Regelung	USt						
	der Dienstleistungskommission	Insg. ³⁾	.	-	.	.	.	.
	nach Art. 6 Abs. 4 der 6. EG-RL	Bund	.	-	.	.	.	.
	im nationalen Recht ab 1.1.2004	Länder	.	-	.	.	.	.
		Gem.	.	-	.	.	.	.
3	<u>§ 4 Nr. 4a (neu) UStG</u>	USt						
	Einführung einer Steuerlager-	Insg. ⁴⁾	.	-	.	.	.	.
	regelung bei der Umsatzsteuer	Bund	.	-	.	.	.	.
	ab 1.1.2004	Länder	.	-	.	.	.	.
		Gem.	.	-	.	.	.	.
4	<u>§ 4 Nr. 21 a i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG</u>							
	Aufhebung der Steuerbefreiung	USt						
	der Umsätze der staatlichen	Insg. ⁵⁾	+ 300	-	+ 255	+ 300	+ 300	+ 300
	Hochschulen aus	Bund	+ 152	-	+ 129	+ 152	+ 152	+ 152
	Forschungstätigkeit ab 1.1.2004	Länder	+ 138	-	+ 117	+ 138	+ 138	+ 138
		Gem.	+ 10	-	+ 9	+ 10	+ 10	+ 10

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2003	2004	2005	2006	2007
5	<u>§ 13c (neu) UStG</u> Haftung des Abtretungs- empfängers in Fällen der Abtre- tung von Kundenforderungen zur Sicherung der in der vereinnahmten Forderung enthaltenen Umsatzsteuer ab 1.1.2004	USt Insg. ⁶⁾ Bund Länder Gem.	+ 100 + 51 + 46 + 3	- - - -	+ 85 + 43 + 39 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3
6	<u>§ 13d (neu) UStG</u> Einführung einer Haftung bei Änderung der Bemessungs- grundlage im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Lieferung eines beweglichen Gegenstandes auf Grund eines Mietvertrages u.a. ab 1.1.2004	USt Insg. ³⁾ Bund Länder Gem.	+ 200 + 102 + 92 + 6	- - - -	+ 170 + 86 + 78 + 6	+ 200 + 102 + 92 + 6	+ 200 + 102 + 92 + 6	+ 200 + 102 + 92 + 6
7	<u>§ 14c Abs. 1 (neu) UStG</u> Neuregelung zur Sicherung des Umsatzsteueranspruchs bei geltend gemachten Vorsteuer- beträgen im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG ab 1.1.2004	USt Insg. ⁶⁾ Bund Länder Gem.	+ 100 + 51 + 46 + 3	- - - -	+ 85 + 43 + 39 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3	+ 100 + 51 + 46 + 3
8	<u>§ 14c Abs. 2 (neu) UStG</u> Neuregelung zur Sicherung des Umsatzsteueranspruchs bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis ab 1.1.2004	USt Insg. ⁷⁾ Bund Länder Gem.		- - - -				

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körpers- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2003	2004	2005	2006	2007
9	<u>§ 15 Abs. 1a Nr. 2 (alt) UStG</u>							
	Wiedergewährung des vollen Vorsteuerabzugs aus Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt	Insg.	- 13	- 2	- 18	- 14	- 13	- 13
		GewSt	+ 3	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3
		ESt	+ 3	.	.	+ 3	+ 3	+ 3
		KSt	+ 6	+ 1	+ 2	+ 5	+ 6	+ 6
		USt	- 25	- 4	- 22	- 25	- 25	- 25
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 9	- 2	- 10	- 9	- 9	- 9
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1
		KSt	+ 3	+ 1	+ 1	+ 3	+ 3	+ 3
		USt	- 13	- 3	- 11	- 13	- 13	- 13
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 6	.	- 8	- 7	- 6	- 6
		GewSt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		ESt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1
		KSt	+ 3	.	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
		USt	- 11	.	- 10	- 11	- 11	- 11
		Gem.	+ 2	+ 1	.	+ 2	+ 2	+ 2
		GewSt	+ 2	+ 1	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
10	<u>§ 15 Abs. 1b (alt) UStG</u>							
	Wiedergewährung des vollen Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Fahrzeuge im Unternehmensbereich	Insg. ⁸⁾	- 980	- 1.100	- 985	- 690	- 545	- 440
		GewSt	+ 300	+ 145	+ 215	+ 195	+ 165	+ 140
		ESt	+ 200	+ 95	+ 175	+ 185	+ 165	+ 140
		KSt	+ 200	+ 95	+ 285	+ 370	+ 350	+ 295
		USt	- 1.700	- 1.445	- 1.685	- 1.470	- 1.255	- 1.040
		SolZ	+ 20	+ 10	+ 25	+ 30	+ 30	+ 25
		Bund	- 629	- 632	- 593	- 433	- 347	- 283
		GewSt	+ 29	+ 14	+ 21	+ 19	+ 15	+ 13
		ESt	+ 85	+ 40	+ 74	+ 79	+ 70	+ 60
		KSt	+ 100	+ 47	+ 142	+ 185	+ 175	+ 147
		USt	- 863	- 743	- 855	- 746	- 637	- 528
		SolZ	+ 20	+ 10	+ 25	+ 30	+ 30	+ 25
		Länder	- 534	- 556	- 513	- 370	- 298	- 242
		GewSt	+ 60	+ 28	+ 43	+ 40	+ 32	+ 27
		ESt	+ 85	+ 40	+ 74	+ 79	+ 70	+ 60
		KSt	+ 100	+ 48	+ 143	+ 185	+ 175	+ 148
		USt	- 779	- 672	- 773	- 674	- 575	- 477
		Gem.	+ 183	+ 88	+ 121	+ 113	+ 100	+ 85
		GewSt	+ 211	+ 103	+ 151	+ 136	+ 118	+ 100
		ESt	+ 30	+ 15	+ 27	+ 27	+ 25	+ 20
		USt	- 58	- 30	- 57	- 50	- 43	- 35

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr ²⁾				
				2003	2004	2005	2006	2007
11	<u>§ 15 Abs. 4 UStG</u> Neuregelung des Aufteilungs- maßstabes für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen ab 1.1.2004	USt Insg. ⁷⁾ Bund Länder Gem.	.	-	.	.	.	.
12	<u>§ 18 Abs. 12 (neu) UStG</u> Regelung zur Sicherung der Umsatzsteuer für grenzüber- schreitende Personenbeförde- rungen, die mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durch im Ausland ansässige Un- ternehmer durchgeführt werden, ab 1.1.2004	USt Insg. ⁹⁾ Bund Länder Gem.	.	-	.	.	.	.
13	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Änderung des <u>Umsatzsteuergesetzes</u> insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	- 293 - 282 - 218 + 207	- 1.101 - 634 - 556 + 89	- 408 - 302 - 248 + 142	- 4 - 86 - 55 + 137	+ 142 + 18 + 124	+ 247 + 64 + 74 + 109
<u>Investitionszulagengesetz</u>								
14	<u>§ 2 InvZulG</u> Genehmigung der Investitionszu- lage nach § 2 Investitionszulag- engesetz 1999 für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, durch die Kommission der Europäischen Gemein- schaften	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	.	.	.	.	.	.
Finanzielle Auswirkungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung steuerlicher Vor- schriften insgesamt (StÄndG 2003)			Insg. Bund Länder Gem.	-93 - 189 - 135 + 231	-1.101 - 634 - 556 + 89	-408 - 302 - 248 + 142	+ 46 - 63 - 34 + 143	+ 217 + 34 + 50 + 133
								+ 347 + 111 + 116 + 120

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".
- 3) Im Prinzip ergeben sich Steuermindereinnahmen, deren Höhe mangels statistischer Daten für die angesprochenen Handlungsabläufe nicht quantifizierbar ist.
- 4) Die Neuregelung kann zu geringen, nicht näher bezifferbaren, einmaligen Steuerausfällen aufgrund von zeitlichen Verschiebungen der Steuerzahlungen sowie dem sich daraus ergebenden Zinsverlust führen.
- 5) Die nach einer groben Schätzung sich ergebenden Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von per Saldo 300 Mio. € unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Ihnen stehen im Regelfall entsprechende Ausgaben aus dem öffentlichen Bereich gegenüber. Nach dem Ergebnis des ab 01.01.2004 in Aussicht genommenen Verteilungsschlüssels für die Umsatzsteuer würden der Bund mit 50,75245%, die Länder mit 45,85023% und die Gemeinden mit 3,39732% von den Mehreinnahmen profitieren.
- 6) Bei den ausgewiesenen Umsatzsteuermehreinnahmen handelt sich um eine sehr grobe Schätzung, die aber die Untergrenze darstellen dürfte. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Steuerausfällen.
- 7) Im Prinzip ergeben sich Steuermehreinnahmen, deren Höhe mangels statistischer Daten für die angesprochenen Handlungsabläufe nicht quantifizierbar ist.
- 8) Die finanziellen Auswirkungen für sogenannte Altfälle (betroffen ist der Zeitraum vom 01.04.1999 bis 31.12.2002) sind nicht berücksichtigt. Bei einem negativen Ausgang des anhängigen EuGH-Verfahrens muß für diese Altfälle im ungünstigsten Fall mit einem Steuerausfall in einer Größenordnung bis zu 4 Mrd. € gerechnet werden (davon Bund bis ca. 2,6 Mrd. €).
- 9) Regelung dient der Verhinderung von Steuerausfällen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Allgemeines:

Lohnsteuer (ElsterLohn)

Das Gesetz führt die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ein (§ 41b EStG). Das Verfahren „Elektronische Lohnsteuerbescheinigung“ (ElsterLohn) ist in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet worden. Hiermit wird auf Basis der bestehenden ELSTER-Komponenten, wie der Übermittlungsstelle („Clearingstelle“), eine bundeseinheitliche Lösung für die Entgegennahme, Speicherung und Verteilung von steuerrelevanten Daten aller Art realisiert. Das Verfahren sieht die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten durch Datenfernübertragung vor. ElsterLohn ermöglicht es dem Arbeitgeber, die bisher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dadurch soll die mit der Lohnsteuerkarte fest zu verbindende maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) durch eine elektronische Form ersetzt werden.

ElsterLohn als Bestandteil von ELSTER trägt dazu bei, dem von Bund und Ländern verfolgten Ziel - die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwendig zu gestalten - einen großen Schritt näher zu kommen. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses bei der Datenfernübertragung über offene Netze und zur Sicherstellung der Datenintegrität werden die Möglichkeiten zeitgemäßer Verschlüsselungs- und Signaturverfahren genutzt. Die elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigungsdaten können bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen unmittelbar genutzt werden, so dass die bisherige Erfassung dieser Daten aus dem Erklärungsdruck entfallen kann.

Lohnsteuer (Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte)

Nach den Vorschriften für den Lohnsteuerabzug (§ 38 EStG) ist nur der Arbeitgeber berechtigt und zugleich verpflichtet, vom Arbeitslohn jedes einzelnen seiner Arbeitnehmer Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und die Summe der für sämtliche Arbeitnehmer einzubehaltenden oder zu übernehmenden Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und dorthin abzuführen.

Dies hat bei folgenden Fallgruppen zu Problemen geführt:

1. Teile des Arbeitslohns werden z. B. auf Grund tarifvertraglicher Regelungen nicht vom Arbeitgeber oder einem früheren Arbeitgeber, sondern von einem Dritten gezahlt (Sozialkassen des Baugewerbes).
2. Für Arbeitnehmer mit mehreren aufeinander folgenden kurzfristigen Dienstverhältnissen zu unterschiedlichen Arbeitgebern fasst ein Dritter die Löhne zur Berechnung der Lohnsteuer zusammen. Für eine Vielzahl von Arbeitnehmern meldet er die Lohnsteuer unter eigenem Namen bei seinem Betriebsstättenfinanzamt an und führt sie dorthin ab (studentische Arbeitsvermittlungen).
3. Für Arbeitnehmer mit mehreren gleichzeitig nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen übernimmt einer der Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten, der dann in der Regel als Stamarbeitgeber und Abrechnungsstelle auch den Arbeitslohn aus den anderen Dienstverhältnissen auszahlt (Mehrfacharbeitsverhältnisse, die insbe-

sondere bei Versicherungsunternehmen wegen der Spartenrennung auftreten). Auch in diesen Fällen werden die Löhne aus sämtlichen Dienstverhältnissen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung zusammengerechnet.

4. Für Arbeitnehmer mit nur einem Dienstverhältnis übernimmt ein Dritter die Arbeitgeberpflichten einschließlich der Lohnzahlung (leitende Konzernmitarbeiter, Auszahlung von Betriebsrenten, zentrale Abrechnungsstellen für Arbeitnehmer bei den Kirchen und den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Arbeitnehmer von Wohneigentümergeinschaften, Mitarbeiter von Land- und Bundestagsabgeordneten).

Bei der Fallgruppe 1 können die Sozialkassen nach der derzeitigen Rechtslage die Empfänger lediglich darauf hinweisen, dass die empfangenen Beträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen jedoch, dass dies in einer Vielzahl von Fällen nicht geschieht und der Steueranspruch nicht einmal mit einem äußerst verwaltungsaufwendigen Kontrollmitteilungsverfahren sichergestellt werden kann. In einer vorläufigen Prüfungsmitteilung hat auch der Bundesrechnungshof die Unzulänglichkeit des derzeitigen Verfahrens festgestellt und eine Erhebung im Abzugsverfahren vorgeschlagen. Bei den Fallgruppen 2 bis 4 ist es in der Praxis bisher vielfach - teilweise jahrzehntelang - toleriert worden, wenn der Dritte wie ein Arbeitgeber gehandelt hat.

Die Änderung (§ 38 Abs. 3a EStG) verpflichtet den Dritten zum Lohnsteuerabzug. Dies ist in der Fallgruppe 1 zur Sicherung des Lohnsteueranspruchs notwendig. In den Fallgruppen 2 bis 4 erhält die bisherige Praxis durch die Änderung eine Rechtsgrundlage.

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung gibt es bisher bereits, allerdings nur für öffentliche Arbeitgeber bzw. öffentliche Kassen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 EStG). Bei der Öffnung des Gesetzes für andere Fälle ist zu bedenken, dass die Überwachung des Steuerabzugs durch die Außenprüfung aufwendiger werden kann als bei einem Fall des normalen Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber, weil neben dem Dritten ggf. auch der Arbeitgeber geprüft werden muss, um festzustellen, ob vom Dritten tatsächlich sämtliche Lohnanteile dem Steuerabzug unterworfen worden sind. Auch die haftungsweise Inanspruchnahme des Arbeitgebers selbst kann schwieriger werden, weil bei mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander zunächst der auf den jeweiligen Arbeitgeber entfallende Haftungsbetrag festgestellt werden muss.

Die Änderung hat insgesamt aber Vorteile:

Bei der Fallgruppe 1 wird neben der Sicherung des Steueranspruchs auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht (Wegfall der aufwendigen Kontrollmitteilungen). Daneben werden bei Arbeitnehmern Steuernachforderungen und die oftmals damit einhergehenden Bußgeldforderungen vermieden.

Die Zusammenfassung sowohl bei der Lohnsteuerberechnung als auch bei der Lohnsteueranmeldung in den Fallgruppen 2 bis 4 nimmt Arbeitgebern bürokratischen Aufwand ab. Für die Arbeitnehmer entfällt durch die Zusammenrechnung von Löhnen aus mehreren Dienstverhältnissen die Vorlage weiterer Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI und der Lohnsteuerabzug wird im Hinblick auf das Jahresergebnis genauer. Nachzahlungen oder Erstattungen bei der Einkommensteuerveranlagung verringern sich. Auch die Finanzverwaltung wird durch die Zusammenfassung entlastet, weil sich die Zahl der zu bearbeitenden Lohnsteuer-Anmeldungen und die Zahl der Veranlagungsfälle des § 46 Abs. 2 Nr. 2 verringert. Schließlich ist es allgemein von Vorteil, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass ein zuverlässiger Dritter den Lohnsteuerabzug für unerfahrene Arbeitgeber übernehmen kann, wie z. B. im Bereich geringfügiger hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse.

Artikel 1 Nr. 7 Buchst. c sowie Artikel 15 sehen ein elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen der Arbeitsverwaltung und der Finanzverwaltung über Insolvenzgeld vor.

Der elektronische Datenaustausch zwischen der Steuerverwaltung und anderen Verwaltungen ist geeignet, die Effizienz und Effektivität in der Verwaltung zu steigern und die Verwaltungsverfahren zu modernisieren und zu standardisieren. Die elektronische Mitteilung von Lohn- und Einkommensersatzleistungen stellt den Vollzug des § 32b EStG mit verhältnismäßig geringem Verwaltungsaufwand sicher. Ein solches Mitteilungsverfahren dient damit auch der gleichmäßigen Besteuerung. Im Interesse der ehrlichen Steuerzahler kann nicht hingenommen werden, dass eine große Zahl von Leistungsempfängern mit Erfolg die vorschriftsmäßige steuerliche Erfassung verhindert. Wer staatliche Leistungen empfängt, soll auch die mit diesen Leistungen verbundenen staatlichen Lasten tragen.

Die Vorschrift sieht zunächst lediglich die Übermittlung von Daten bezüglich des Insolvenzgeldes vor. Deren Übermittlung ist insofern besonders eilbedürftig, als aus der dem Finanzamt vorliegenden Lohnsteuerbescheinigung – anders als z. B. beim Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe – nicht erkennbar ist, dass der Arbeitgeber insolvent wurde, und der Arbeitnehmer vermutlich Insolvenzgeld erhalten hat. Untersuchungen des Bundesrechnungshofes (Bemerkungen 2002 – Bundestagsdrucksache 15/60) haben gezeigt, dass nur ein geringer Teil des Insolvenzgeldes von den Leistungsempfängern in ihrer Einkommensteuererklärung angegeben wird und dadurch Einkommensteuerausfälle von jährlich 70 Mio. Euro eintreten. Bevor auch andere Lohnersatzleistungen in die elektronische Übermittlung einbezogen werden, sollen erst die Erfahrungen dieses neuen Verfahrens abgewartet werden. Für die Zuordnung der zu übermittelnden Daten für das Insolvenzgeld reicht im Hinblick auf die begrenzte Empfängerzahl die nach § 41b Abs. 2 EStG aus Namen, Vornamen und Geburtstag zu bildende lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (sog. eTIN - electronic Taxpayer Identification Number) aus.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des § 24b.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 35)

Nach der Vorschrift in der bisherigen Fassung sollten für die an die Postnachfolgeunternehmen entliehenen Beamten hinsichtlich der Beihilfen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten steuerliche Nachteile aus der Postneuordnung vermieden werden, weil die Zahlungen nicht mehr aus öffentlichen Kassen erfolgen, sich jedoch nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen richten. Die Ergänzung bestimmt und stellt klar, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 64 EStG auch für die Zahlung von Auslandsdienstbezügen weiterhin gilt.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a - neu -)

Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind dann nicht sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt; in diesem Fall sind sie nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzungen zu berücksichtigen.

Die ältere Rechtsprechung des BFH und ihr folgend die Finanzverwaltung hatten solche Aufwendungen, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes (in der Regel innerhalb von drei Jahren) angefallen und im Verhältnis zum Kaufpreis hoch (mehr als 15 % der Anschaffungskosten) waren, grundsätzlich als Herstellungskosten beurteilt, auch wenn typische Erhaltungsaufwendungen (z. B. für Reparaturen) vorlagen.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit Urteilen vom 12. September 2001 (Az. IX R 39/97, BFHE 198 S. 74 und Az. IX R 52/00, BFHE 198 S. 85) aufgegeben.

Anstelle der bisherigen einfachen typisierenden Beurteilung von Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten erfordert die Anwendung der Grundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung grundsätzlich eine Einzelfallbeurteilung und -prüfung durch die Finanzämter. Während die geänderte Rechtsprechung im Einzelfall schwierig anzuwenden und streitanfällig sein kann, hat hingegen die bisherige typisierende Regelung der R 157 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinie bereits in der Vergangenheit zur Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung für Bürger und Finanzverwaltung beigetragen. Die bisherige Regelung wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit für den Bürger und die Verwaltung gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 7g Abs. 8)

Der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (a.a.O.) ersetzt den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7).

Aufgrund des neuen Beihilferahmens sind die Regelungen in § 7g Abs. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) zu den Bereichen Stahl-, Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sind im Bereich der Fischerei und Aquakultur nunmehr die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7) maßgebend.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 5 Satz 2 - neu -)

Technische Folgeänderung. Mittels des Verweises gilt die gesetzliche Normierung des anschaffungsnahen Aufwands (vgl. zu Artikel 1 Nr. 3 [§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG]) auch für die Überschusseinkünfte. Insbesondere ist damit der bisherige Hauptanwendungsbereich der Vereinfachungsregelung des R 157 Abs. 4 EStR bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit einbezogen.

Zu Nummer 6 (§ 24b - neu -)

Der neu eingefügte § 24b dient der besseren Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren und Termingeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EStG). Die in § 24b geplante zusammengefasste Jahresbescheinigung ist ausschließlich als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen bei der Ausfüllung der Steuererklärungsformulare gedacht. Mit der Regelung des § 24b soll insoweit ein einheitlicher Standard für alle Steuerpflichtigen geschaffen werden, damit diese ihrer Erklärungspflicht rasch und einfach nachkommen können.

Die Regelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken ihren Kunden jährlich eine

zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt.

Die Bescheinigung erleichtert dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (erforderlich sind die in der Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und der Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte abgefragten Angaben) und dient damit der Steuervereinfachung.

Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen tritt die zusammenfassende Jahresbescheinigung neben die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3. Sie wird bei der Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 allerdings regelmäßig die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 - die nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt wird - ersetzen. Für bestimmte Zwecke - z. B. für das Erstattungsverfahren nach § 44b, für Notaranderkonten, Konten aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften oder Mietkautionen - werden jedoch weiterhin Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 oder 3 benötigt.

Zu Nummer 7 (§ 32b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Nach § 188 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht der Anspruch auf Insolvenzgeld nicht dem Arbeitnehmer, sondern einem Dritten zu, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitslohnanspruch vor dem Antrag auf Insolvenzgeld auf einen Dritten übertragen hat. Bei einer Übertragung vor dem Insolvenzereignis zur Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts gilt dies nur, wenn das Arbeitsamt der Übertragung zustimmt (§ 188 Abs. 4 SGB III). Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird auch in diesen Fällen das nach den Verhältnissen des Arbeitnehmers bewilligte, aber an den Dritten ausgezahlte Insolvenzgeld für Zwecke des Progressionsvorbehalts dem Arbeitnehmer zugerechnet. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung kann Insolvenzgeld nicht nur deshalb außer Ansatz bleiben, weil Arbeitsentgelt vorfinanziert worden ist. Die Änderung stellt dies klar und verschafft der Verwaltungspraxis eine gesetzliche Grundlage.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 32b Abs. 3 EStG verpflichtet den Träger der Lohnersatzleistung, dem Arbeitnehmer die empfangenen Leistungen für Besteuerungszwecke zu bescheinigen. Darunter fällt bisher auch das Insolvenzgeld. Da hierfür nach dem neuen Absatz 4 (vgl. zu Buchstabe c) ein elektronisches Übermittlungsverfahren eingeführt wird, kann es durch die Änderung des Absatzes 3 ausgenommen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 - neu -)

Der neue Absatz 4 verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit, Daten über Leistungen eines Kalenderjahres und ihrer Empfänger der Finanzverwaltung durch Datenfernübertragung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Die Datenfernübertragung soll auf dem gleichen Weg und nach den gleichen Regeln erfolgen wie ab 2004 die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen. Der Arbeitnehmer ist von der Bundesanstalt für Arbeit über die übermittelten Daten zu informieren, ferner über die steuerliche

Behandlung des Insolvenzgeldes und seiner Steuererklärungspflicht (entsprechend bisheriger Regelung in Absatz 3 Satz 2). Außerdem wird für den Fall der Abtretung des Arbeitsentgelts und Auszahlung des Insolvenzgeldes an einen Dritten, das nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (vgl. zu Buchstabe a) dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist, klargestellt, dass mit „Empfänger“ in diesem Fall der Arbeitnehmer gemeint ist.

Zu Nummer 8 (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2)

Die Änderung sieht vor, dass nicht nur die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3, sondern auch die zusammenfassende Jahresbescheinigung nach § 24b die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ermöglicht.

Zu Nummer 9 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Sätze 2 und 3 - neu -)

Das Tatbestandsmerkmal „üblicherweise“ bereitet in der Praxis Anwendungsprobleme. Da im Übrigen der Arbeitgeber bereits bisher nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Lohnsteuer für den von dritter Seite gezahlten Arbeitslohn einzubehalten hat, wenn der Dritte in der praktischen Auswirkung nur die Stellung einer zahlenden Kasse hat oder zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht, soll bei Zahlungen in Form von Geld auf das Merkmal der „Üblichkeit“ verzichtet werden.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis hat der Arbeitgeber Lohnsteuer auch für Sachbezüge zu erheben, die seinen Arbeitnehmern von dritter Seite zugewendet werden, wenn er an der Verschaffung dieser Bezüge mitgewirkt hat. Durch die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 24.01.2001 - BStBl. II S. 512 - und vom 30.05.2002 - BStBl. II S. 230) wird diese Praxis in Frage gestellt.

Der Vollzug der Besteuerung von Einkünften hat Verfassungsrang und darf deshalb nicht davon abhängig sein, wie die Lohnzahlung gestaltet und vom Arbeitgeber organisiert wird. Insbesondere kann nicht hingenommen werden, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Lohnansprüche verschafft, den Steuerabzug aber unterlässt, weil er nicht unmittelbar in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet ist.

Die Änderung stellt deshalb klar, dass auch ein Sachbezug von dritter Seite dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber unterliegt, wenn dieser an der Verschaffung des Sachbezugs mitgewirkt hat. Damit wird in diesen Fällen auch die gegenüber einer Erfassung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wesentlich einfachere Steuererhebung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs sichergestellt. Eine den Steuerabzug auslösende Mitwirkung liegt vor, wenn aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Sachbezug entstanden ist oder der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat, z. B. Inkassotätigkeit oder Haftung, oder dem Arbeitnehmer Sachbezüge von einem Unternehmen zugewendet werden, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Sachbezüge vom Arbeitgeber erhalten, oder zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder eine enge Beziehung sonstiger Art besteht, z. B. wenn der Arbeitgeber und der Dritte konzernmäßig verbunden sind.

Für den üblicherweise von einem Dritten gezahlten Arbeitslohn (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) wird bisher in R 106 Abs. 2 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 die Verpflichtung des Arbeitnehmers abgeleitet, seinem Arbeitgeber derartige Lohnzahlungen anzuzeigen. Denn ohne eine solche Anzeige könnte der Arbeitgeber den Gesetzauftrag nicht erfüllen. In Absatz 1 Satz 3 wird diese Verpflichtung nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit

gesetzlich geregelt. Auch bei Sachbezügen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 muss der Arbeitgeber nicht unmittelbar in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet sein. Deshalb werden auch diese Fälle in die Mitteilungspflicht einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a - neu -)

Die Änderung in Satz 1 verpflichtet einen Dritten zum Lohnsteuerabzug, der Arbeitnehmern eines anderen Arbeitgebers Arbeitslohn zahlt. Dies soll jedoch nur gelten, soweit der Dritte sich gegen ihn richtende tarifvertragliche Geldansprüche der Arbeitnehmer erfüllt. Ein Dritter, der Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber Sachbezüge gewährt, ist selbst dann nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, wenn die Ansprüche der Arbeitnehmer tarifvertraglich festgelegt sind.

Nach Satz 2 soll der Dritte den Lohnsteuerabzug vornehmen, wenn er sich gegenüber einem Arbeitgeber hierzu verpflichtet hat und das Finanzamt zustimmt. Mit dieser Änderung sollen die bisher geduldeten Fälle legalisiert werden; vgl. auch allgemeine Begründung des besonderen Teils zu Artikel 1. Da in diesen Fällen der Dritte auf Grund besonderer rechtlicher oder organisatorischer Verflechtungen mit dem Arbeitgeber den Arbeitslohn zahlt oder er die Arbeitnehmer vermittelt hat, soll die Übertragung nur in diesen Fällen zugelassen werden. Im Hinblick auf diese Einschränkung und die Einbeziehung des Dritten in die Haftung kann angenommen werden, dass sich die Zahl der Fälle, in denen ein Dritter lohnsteuerliche Arbeitgeberpflichten erfüllt, nicht wesentlich erhöht. Insofern dürften sich auch die Auswirkungen auf die Verteilung des Lohnsteueraufkommens der Länder untereinander in Grenzen halten. Auf besondere, das Lohnsteuererlegungsverfahren ergänzende und den Dritten belastende Regelungen kann deshalb verzichtet werden. Der Dritte wird nicht zum Arbeitgeber der Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer er einbehält, anmeldet und abführt.

Die Zustimmung erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers; sie kann mit Nebenbestimmungen (§ 120 AO) versehen werden, z. B. kann der Arbeitgeber zur Vorlage seiner Sachkonten verpflichtet werden, wenn beim Dritten der Lohnsteuerabzug überprüft wird. Welches Finanzamt Betriebsstättenfinanzamt ist, bestimmt sich nach § 41 Abs. 2 EStG; bei dessen Anwendung auf Fälle des § 38 Abs. 3a EStG ist der Begriff „Arbeitgeber“ jeweils durch den Begriff „Dritter“ zu ersetzen (§ 38 Abs. 3a Satz 7 EStG). Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können, wenn es feststellt, dass der Dritte seinen übernommenen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern der Dritte die Pflichten für Arbeitnehmer wahrzunehmen hat, die zu mehreren Arbeitgebern oder zu ihm und einem anderen Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis stehen, darf er die Arbeitslöhne, die denselben Lohnzahlungszeitraum bzw. Lohnabrechnungszeitraum betreffen, zusammenrechnen, die Lohnsteuer nach der Summe und den Besteuerungsmerkmalen einer Lohnsteuerkarte berechnen und in einer Summe bescheinigen.

Zu Nummer 10 (§ 39b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (Sätze 6, 7 und 8)

Die Vorschriften werden in die Fassung gebracht, die nach § 52 Abs. 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ab dem Kalenderjahr 2004 gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 13)

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs soll von der Oberfinanzdirektion auf das Betriebsstättenfinanzamt verlagert werden. Die Einschaltung der Oberfinanzdirektion ist nicht erforderlich, weil das Verfahren des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs in R 121 LStR detailliert geregelt ist, und wäre im Übrigen in einigen Ländern nach Einführung des zweistufigen Verwaltungsaufbaus nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 - neu -)

Da bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, seinem neuen Arbeitgeber die Ausfertigung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Arbeitgebers vorzulegen, soll der neue Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn durch eine Hochrechnung des aktuellen Arbeitslohns ermitteln können. In diese Hochrechnung sind dann allerdings auch die vor Beginn des Dienstverhältnisses liegenden Zeiträume des Kalenderjahres einzubeziehen, in denen der Arbeitnehmer bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 8 - aufgehoben -)

Bei maschineller Lohnsteuerberechnung erfordert die Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge keinen besonderen Aufwand. Die bisherige Vereinfachungsregelung, nach der sonstige Bezüge bis zu 150 Euro bei der Lohnsteuerberechnung dem laufenden Arbeitslohn zuzurechnen sind, kompliziert die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Software-Unternehmen fordern deshalb, diese Regelung – auch aus Vereinfachungsgründen – zu streichen. Da die Arbeitgeber die Lohnsteuer inzwischen überwiegend maschinell berechnen und diese Berechnung nach § 39b EStG seit 2001 Standard ist, wird dem Anliegen durch eine Streichung des Satzes 8 Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 9)

Die Zitatänderungen ergeben sich aus der Einfügung des neuen Satzes 2 (vgl. zu Doppelbuchstabe aa).

§ 34 Abs. 1 Satz 3 EStG sieht eine modifizierte Anwendung der Fünftelungsregelung für den Fall vor, dass das zu versteuernde Einkommen negativ ist und erst durch Hinzurechnung der außerordentlichen Einkünfte positiv wird. Der angefügte Halbsatz stellt sicher, dass § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG sinngemäß auch bei der Lohnsteuerberechnung angewendet wird. Dabei soll einem maßgebenden negativen Jahresarbeitslohn der volle sonstige Bezug hinzugerechnet werden. Der so erhöhte und deshalb positive Arbeitslohn wird durch fünf geteilt, die Lohnsteuer berechnet und mit fünf vervielfacht. Die Anpassung der Lohnsteuerberechnung an die Einkommensteuerberechnung vermeidet Nachzahlungen, die in diesen Sonderfällen bei der Einkommensteuerveranlagung auftreten können.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Satz 1)

Nach dem Wortlaut des geltenden Rechts erhalten nur inländische Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freizustellen ist. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind jedoch auch ausländische Verleiher zur Einbehaltung von Lohnsteuer für im Inland eingesetzte ausländische Leiharbeitnehmer verpflichtet. Auch sie sollen einen Antrag auf Freistellung von der inländischen Besteuerung stellen können, damit die ausländischen Arbeitnehmer nicht darauf angewiesen sind, die Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer zu beantragen. Der

BFH hat zwar mit Beschluss vom 4.9.2002 (I R 21/91) Zweifel an der unterschiedlichen Verfahrenspraxis geäußert und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Arbeitgeber dem Art. 49 EG-Vertrag widerspricht. Mit der Gesetzesänderung soll dem Verfahren beim EuGH entgegengewirkt werden. Die Gesetzesänderung zielt mit der Verweisung auf § 38 EStG auf alle Fälle der Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug.

Zu Nummer 11 (§ 39c Abs. 5 - neu -)

Die Vorschrift ermöglicht es dem nach § 38 Abs. 3a Satz 1 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichteten Dritten, innerhalb einer Jahresarbeitslohngrenze von 10 000 Euro die Lohnsteuer für sonstige Bezüge mit einem festen Steuersatz von 20 % und unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu erheben. Der Dritte erspart damit die Lohnsteuerberechnung nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen der einzelnen Arbeitnehmer. Soweit ihm die Lohnsteuerkarte nicht wegen anderer Bezüge bereits vorliegt, entfällt auch der Aufwand, der sich aus der Verwaltung der Lohnsteuerkarten ergibt (Anforderung und Aufbewahrung). Die Änderung sorgt insbesondere dafür, dass der Aufwand, der den Sozialkassen des Baugewerbes durch die in § 38 Abs. 3a EStG neu eingeführte Lohnsteuerabzugsverpflichtung entsteht, in vertretbarem Rahmen bleibt und entspricht insoweit einem Vorschlag des Bundesrechnungshofs (BT-Drucksache 14/7018).

Schuldner der so erhobenen Lohnsteuer bleibt im Gegensatz zur Lohnsteuerpauschalierung nach den §§ 40 ff. EStG der Arbeitnehmer. Der versteuerte Arbeitslohn ist deshalb bei der Einkommensteuererklärung zu erfassen und die pauschale Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. Deshalb hat der Dritte dem Arbeitnehmer eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung auszustellen und dort den Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer nach § 41b EStG anzugeben.

Die Lohnsteuerpauschalierung ist insofern vertretbar, als in Steuerklasse VI bis ungefähr 10 000 Euro Jahreslohn die Steuererhebung mit dem Eingangssteuersatz - also proportional - vorgesehen ist. Auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte kann verzichtet werden, weil sich selbst bei Steuerklasse VI, die anzuwenden wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt, keine höhere Lohnsteuer ergeben würde.

Zu Nummer 12 (§ 39d Abs. 3 Satz 5)

Lohnsteuerbescheinigungen werden beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern nur auf Verlangen ausgestellt. Die Änderung bezieht die in § 41b EStG vorgesehene Übermittlung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen in diese Regelung ein.

Zu Nummer 13 (§ 41 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Für die Lohnsteuerzerlegung ist von Bedeutung, welche Gemeinde die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt hat. Diese ist in der Lohnsteuerkarte angegeben. Da elektronische Lohnsteuerbescheinigungen für die Zerlegung ohne die Lohnsteuerkarte ausgewertet werden, muss in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung selbst die die Lohnsteuerkarte ausstellende Gemeinde angegeben werden. Damit dieses Merkmal für die Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung steht, wird der Arbeitgeber verpflichtet, es im Lohnkonto vermerken.

Auf die bisher in Satz 2 erwähnte „Bescheinigung nach § 39a Abs. 6“ kann nach Aufhebung dieser Vorschrift durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (Satz 7 - neu -)

Wenn der Arbeitgeber von der in § 39b Abs. 3 EStG erstmals zugelassenen vereinfachten Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns Gebrauch macht, soll er dies im Lohnkonto vermerken, damit er diesen Sachverhalt später in der Lohnsteuerbescheinigung angeben kann. Die in § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Kennzeichnung mit dem Großbuchstaben S ermöglicht es der Finanzverwaltung, den Anlass für eine Pflichtveranlagung zu erkennen.

Zu Nummer 14 (§ 41b)

Zu Absatz 1

Anstelle der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte sollen Arbeitgeber die entsprechenden Daten grundsätzlich der Finanzverwaltung elektronisch bis zum 28. Februar des Folgejahres unmittelbar - ohne Umweg über die Lohnsteuerkarte und damit den Arbeitnehmer - übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Die Finanzverwaltung verfügt damit über die Lohnkosten der Arbeitnehmer und kann sie automatisch für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagungen beisteuern. Dadurch kann der bisherige Erfassungsaufwand und die damit verbundene Fehlermöglichkeit entfallen. Die vorhandenen Daten ermöglichen es der Finanzverwaltung außerdem, diese auf Plausibilität zu überprüfen und Fälle unzutreffenden Lohnsteuerabzugs auch in den Fällen der Arbeitnehmer zu erkennen und zu korrigieren, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

In das elektronische Übermittlungsverfahren werden solche Arbeitgeber einbezogen (Ausnahmen vgl. Absatz 3) die die Lohnabrechnung maschinell durchführen oder durchführen lassen. In diesen Fällen kann unterstellt werden, dass die Arbeitgeber oder die von ihnen beauftragten Lohnabrechner auf Grund der vorhandenen Computer- und Telekommunikations-Ausstattung durch die Datenfernübertragung nicht zusätzlich belastet werden. Sie werden entlastet, weil der neue nach Absatz 2 zu fertigende Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) mit der Lohnsteuerkarte nicht mehr fest verbunden werden muss. Hiermit wird auch ein seit langer Zeit vorgetragenes Anliegen der Arbeitgeber aufgegriffen.

Mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind im Wesentlichen die gleichen Daten zu übermitteln, die bisher in der besonderen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben waren. Zusätzlich soll der Großbuchstabe S eingetragen werden, der dem Finanzamt anzeigt, dass für den Arbeitnehmer eine Veranlagung durchzuführen ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 5a EStG). In den Bescheinigungskatalog werden außerdem steuerfreie Pflegezuschüsse, Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aufgenommen, soweit sie der Arbeitgeber im Lohnkonto aufgezeichnet hat. Diese Daten haben Arbeitgeber bisher in vielen Fällen freiwillig auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, um möglichen Rückfragen vorzubeugen. Soweit im Übrigen in den Nummern weitere Angaben vorgesehen sind, die bisher in § 41b EStG nicht ausdrücklich aufgeführt waren, handelt es sich um bisher aus der Lohnsteuerkarte ersichtliche Angaben. Für Zerlegungszwecke soll statt des Gemeindennamens nur der amtliche Gemeindeschlüssel der Gemeinde angegeben werden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Der amtliche Gemeindeschlüssel ist auf der Lohnsteuerkarte angegeben. Die Verwendung eines numerischen und eindeutigen Schlüssels erleichtert die Lohnsteuerzerlegung. Soweit für steuerliche Zwecke in der Lohnsteuerbescheinigung weitere Angaben erforderlich sind, z. B. das von öffentlichen Arbeitgebern ausgezahlte

Kindergeld, und angefordert werden, ist dies durch das Wort „insbesondere“ in Satz 2 abgedeckt.

Damit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft werden kann, ob eine steuerfreie Sammelbeförderung vorlag, hat der Arbeitgeber in diesen Fällen auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „F“ zu bescheinigen (Satz 2 Nr. 9). Diese Regelung entspricht der im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (BR-Drs. 652/03) in Art. 8 Nr. 13 vorgesehenen Regelung.

Satz 3 sieht vor, dass dem Arbeitnehmer ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (der sog. eTIN, vgl. zu Absatz 2) auszuhändigen ist. Der Arbeitnehmer wird dadurch ebenso informiert wie durch die bisherige maschinelle Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte. Dieser Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung braucht mit der Lohnsteuerkarte nicht fest verbunden und dem nachfolgenden Arbeitgeber nicht vorgelegt zu werden. Dadurch wird der wiederholt - z. B. unter Berufung auf Datenschutz - vorgetragenen Forderung Rechnung getragen, dem neuen Arbeitgeber solle der bisherige Arbeitslohn nicht bekannt werden. Anstelle des Ausdrucks (Papierform) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung und das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal dem Arbeitnehmer auch elektronisch übermitteln oder zum Datenabruf bereitstellen („Portal“).

Die Sätze 4 bis 6 schreiben dem Arbeitgeber vor, was er nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahrs mit der Lohnsteuerkarte zu machen hat (aufbewahren, dem Arbeitnehmer aushändigen, dem Betriebsstättenfinanzamt einreichen oder vernichten). Dabei sind nur die Lohnsteuerkarten den Arbeitnehmern auszuhändigen oder der Finanzverwaltung einzureichen, die Eintragungen enthalten und deshalb für die Einkommensteuerveranlagung oder für Zwecke der Lohnsteuererlegung benötigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Arbeitgeber das für die Übermittlung unverzichtbare lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (sog. eTIN) bildet und verwendet. Der Arbeitgeber kann es aus den ihm ohnehin bekannten Daten (Name, Vorname und Geburtsdatum) bilden.

Das zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten an die Finanzverwaltung entwickelte lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal soll für die Zuordnung der vom Arbeitgeber gelieferten Daten innerhalb der Länderfinanzverwaltungen genutzt werden; unberührt bleibt das System der individuellen Steuernummern. Durch die Beschränkung auf drei personenbezogene Merkmale (Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers) ist die mehrfache Vergabe nicht völlig auszuschließen. Da aber eine Doppelvergabe selten ist, kann der mit der Bearbeitung verbundene Mehraufwand hingenommen werden.

Zu Absatz 3

Arbeitgeber, die mangels technischer Ausstattung Lohnsteuerbescheinigungen nicht maschinell erstellen und via Internet übermitteln können, werden in Satz 1 verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung wie bisher auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen. Sätze 3 und 4 schreiben dem Arbeitgeber vor, was er nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahrs mit der Lohnsteuerkarte zu machen hat (dem Arbeitnehmer aushändigen oder dem Betriebsstättenfinanzamt einreichen).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um die bisher in § 41b Abs. 2 EStG enthaltene Regelung, die pauschal besteuerten Arbeitslohn von der Bescheinigungspflicht ausnimmt.

Zu Nummer 15 (§ 41c)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 1)

Die Vorschrift lässt bisher eine Änderung der Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zu. Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird die Änderung alternativ bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zugelassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3)

Der in Absatz 4 Nr. 3 dargestellte Sachverhalt „Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt“ wird um die Alternative „Lohnsteuerbescheinigung übermittelt“ ergänzt.

Zu Nummer 16 (§ 42b)

Für Arbeitnehmer, bei denen ein Freibetrag zu berücksichtigen ist, ist die Veranlagung zur Einkommensteuer – bis auf die Fälle der Eintragung eines Freibetrags für Behinderte oder Hinterbliebene - obligatorisch (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Dabei werden die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Einkommensteuer festgestellt und etwaige Überzahlungen erstattet. In der ergänzten Nummer 3a sollen deshalb auch Arbeitnehmer mit einem Freibetrag vom Arbeitgeber-Jahresausgleich ausgeschlossen werden. Dies erspart den Arbeitgebern Rechenaufwand und vermeidet, dass Einkommensteuer nachgefordert werden muss, wenn die Überprüfung in der Veranlagung zu geringeren Freibeträgen führt. Die Ermittlungsvorschrift für den Jahresarbeitslohn in Absatz 2 Satz 3 wird entsprechend angepasst.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Lohnsteuerbescheinigungen nach der Umstellung des Lohnsteuerbescheinigungsverfahrens in § 41b EStG im Regelfall getrennt von der Lohnsteuerkarte erteilt werden.

Zu Nummer 17 (§ 42d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4 - neu -)

Hat ein Dritter gemäß § 38 Abs. 3a EStG die Pflichten eines Arbeitgebers bezüglich des Lohnsteuerabzugs zu erfüllen, so gelten für den Dritten auch die §§ 40 ff. EStG, nach denen er in bestimmten Pauschalierungsfällen die Lohnsteuer zu übernehmen hat. Die neue Nummer 4 in Absatz 1 erstreckt die Haftung des Arbeitgebers auf die pauschale Lohnsteuer, die der nach § 38 Abs. 3a EStG verpflichtete Dritte in diesen Fällen übernimmt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers in den Fällen, in denen er seiner Verpflichtung zur Anzeige des zu geringen Lohnsteuereinhalts (§ 38 Abs. 4 Satz 2, § 41c Abs. 4 EStG) nachgekommen ist, auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Lohnsteuer deshalb nicht vom Arbeitnehmer nachzufordern ist, weil der hierfür maßgebliche Mindestbetrag von 10 Euro nicht überschritten ist.

Die bisher in Absatz 2 Nr. 2 enthaltene Regelung des Haftungsausschlusses in den Fällen der Nachversteuerung auf Grund der nach § 10 Abs. 5 EStG erlassenen Rechtsverordnung hatte ausschließlich deklaratorische Bedeutung, weil hier inzwischen die Nachversteuerung

(auch bei Arbeitnehmern) nicht mehr im Wege der Lohnsteuernachforderung, sondern durch Nacherhebung von Einkommensteuer erfolgt.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 - neu -)

Erfüllt in den Fällen des § 38 Abs. 3a EStG ein Dritter die lohnsteuerlichen Pflichten des Arbeitgebers, so soll er neben dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner haften. Die Einbeziehung des Dritten in die Gesamtschuldnerschaft ist erforderlich, weil sich Lohnsteuerfehlbeträge aus dessen Handeln ergeben können. Der Arbeitgeber kann nicht aus der Gesamtschuldnerschaft entlassen werden, weil Fehlbeträge auch auf falschen Angaben gegenüber dem Dritten beruhen können. Bei der Ermessensentscheidung, welcher Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden soll, wird zu berücksichtigen sein, wer den Fehlbetrag zu vertreten hat. Sätze 5 und 6 des neuen Absatzes enthalten Regelungen zur Ermittlung des Haftungsbetrags und seiner Aufteilung auf mehrere betroffene Arbeitgeber, die für die Fälle erforderlich sind, in denen der Dritte Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung zusammengefasst hat. Satz 7 stellt klar, dass das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten für die Geltendmachung der Lohnsteuer- oder Haftungsschuld gegenüber dem Dritten zuständig ist.

Zu Nummer 18 (§ 42f Abs. 3 - neu -)

Die Zuständigkeit für die Überprüfung des vom Dritten durchgeführten Lohnsteuerabzugs wird dessen Betriebsstättenfinanzamt übertragen. Eine Prüfung soll aber auch beim Arbeitgeber möglich sein, um feststellen zu können, ob unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlte Lohnanteile versteuert worden sind. Auch die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers sollen bei Einschaltung eines Dritten bestehen bleiben. Ferner wird klargestellt, dass das eigentlich zuständige Finanzamt ein anderes Finanzamt mit der Prüfung beauftragen kann (§ 195 Satz 2 AO), z. B. weil der zu prüfende Arbeitgeber außerhalb des zuständigen Finanzamtsbezirks ansässig ist.

Zu Nummer 19 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Satz 1 bleibt gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung unverändert und zählt die persönlich Anspruchsberechtigten für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug abschließend auf.

Der neu eingefügte Satz 2 zählt die zusätzlich aufgenommenen Fälle für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf:

- Fälle des § 43 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus GmbH-Beteiligungen handelt,
- Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie Genussrechte, Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie Beteiligungen als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen.

Die im neuen Satz 2 vorgesehene erweiterte Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug entlastet das Bundesamt für Finanzen im Einzelerstattungsverfahren (Steuervereinfachung), weil in den in § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen die Erstattung der in Satz 2 angesprochenen Arten von Kapitalerträgen vom Bundesamt für Finanzen bisher ausschließlich über das arbeitsaufwändige Einzelantragsverfahren abgewickelt wird. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann es vorkommen, dass die Papiere von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder emittiert werden. In

diesen Fällen ist der Schuldner der Kapitalerträge beim Bundesamt für Finanzen sammelantragsberechtigt; für diese Fälle soll sichergestellt werden, dass diese Ausschüttungen weiterhin im Sammelantragsverfahren abgewickelt werden. Die Erweiterung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug in dem neuen Satz 2 ist - anders als für Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen - für Ausschüttungen aus Aktiengesellschaften nicht vorgesehen, da bei Aktiengesellschaften die Aktien in den meisten Fällen in inländischen Depots verwahrt werden (sog. „Depotfälle“) und in diesen Fällen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45b unproblematisch ist.

Durch den neu eingefügten Satz 3 soll sichergestellt werden, dass für alle anderen Arten von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Hierzu gehören unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 und 2 folgende Kapitalerträge, die - wie bisher - als Erstattungsfälle im Sammelantragsverfahren abzuwickeln sind:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien
- Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien
- Genussrechte, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist
- Anteile an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Aufgrund der Gesetzesänderungen in § 44a Abs. 7 kann der bisherige § 44c Abs. 1 für die künftig abzuwickelnden Fälle ersatzlos entfallen: Die bisher im arbeitsaufwändigen Einzelantragsverfahren abgewickelten Fälle des § 44c Abs. 1 werden nunmehr in § 44a Abs. 7 Satz 2 (neu) aufgenommen und von der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf die Abstandnahme vom Steuerabzug „umgestellt“. Soweit danach für den Regelungsbereich des § 44c Abs. 1 noch Fälle übrig bleiben - und das sind alle nicht in § 44a Abs. 7 Satz 2 (neu) übernommenen Fälle -, sind diese Fälle - wie bisher - als Erstattungsfälle im Sammelantragsverfahren nach § 45b abzuwickeln; die Aufrechterhaltung des § 44c Abs. 1 ist hierfür nicht erforderlich.

Der neu eingefügte Satz 4 regelt als Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Der neu eingefügte Satz 5 verweist auf die in § 44a Abs. 4 geregelten allgemeinen Grundlagen zur Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Sinn des neu eingefügten § 44a Abs. 8, der inhaltlich im wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 44c Abs. 2 entspricht, ist auch hier, das Bundesamt für Finanzen im Einzelerstattungsverfahren durch eine teilweise Umstellung der hälftigen Kapitalertragsteuer-Erstattung auf die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug zu entlasten.

Der neue Satz 1 zählt die persönlich Anspruchsberechtigten für die Abstandnahme vom hälftigen Kapitalertragsteuer-Abzug abschließend auf. Die jetzt unter die hälftige Abstandnahme fallenden Kapitalerträge werden aufgeführt, und zwar:

- Gewinne aus GmbH-Anteilen
- Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9

Die in Satz 1 angesprochenen Arten von Kapitalerträgen werden bisher ausschließlich über das arbeitsaufwändige Einzelantrags-Erstattungsverfahren beim Bundesamt für Finanzen abgewickelt.

Durch den neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass für alle anderen Arten von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht hälftig vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. In diesen Fällen erfolgt wie bisher die Erstattung der Hälfte der gesetzlich in § 43a vorgeschriebenen Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen. Hierzu gehören unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 und 2 folgende Kapitalerträge, die - wie bisher - als hälftige Erstattungsfälle im Sammelantragsverfahren abzuwickeln sind:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien
- Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien
- Genussrechte, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist
- Anteile an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 8 kann der bisherige § 44c Abs. 2 für die künftig abzuwickelnden Fälle ersatzlos entfallen: Die bisher im arbeitsaufwändigen Einzelantragsverfahren abgewickelten Fälle des § 44c Abs. 2 werden nunmehr in § 44 Abs. 8 (neu) aufgenommen und von der hälftigen Erstattung der Kapitalertragsteuer auf die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug „umgestellt“. Soweit danach für den Regelungsbereich des § 44c Abs. 2 noch Fälle übrig bleiben - und das sind alle nicht in § 44a Abs. 8 (neu) aufgenommenen Fälle -, sind diese Fälle - wie bisher - als hälftige Erstattungsfälle im Sammelantragsverfahren nach § 45b abzuwickeln; die Aufrechterhaltung des § 44c Abs. 2 ist hierfür nicht erforderlich.

Der neue Satz 3 regelt als Voraussetzung für die Abstandnahme die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Der neue Satz 4 verweist auf die in § 44a Abs. 4 geregelten allgemeinen Grundlagen zur Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Zu Nummer 20 (§ 44c)

Aufgrund der Änderungen bzw. Ergänzungen in § 44a kann § 44c für Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 2003 ersatzlos entfallen. Auf die Gesetzesbegründung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen in § 44a (vgl. zu Nummer 18 [§ 44a EStG]) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Durch eine Anwendungsvorschrift in § 52 EStG wird sichergestellt, dass Ausschüttungen vor dem 1. Januar 2004 hinsichtlich der Kapitalertragsteuer noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden (Erstattungsverfahren durch das Bundesamt für Finanzen unter Weiteranwendung des § 44c).

Zu Nummer 21 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Bei Arbeitnehmern, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, ist eine Pflichtveranlagung nicht erforderlich, wenn die Lohnsteuer von einem Dritten für den zusammengerechneten Arbeitslohn nach den Merkmalen einer Lohnsteuerkarte ermittelt worden ist. Der Veranlagungstatbestand der Nummer 2 wird deshalb entsprechend eingeschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4a Buchstaben d und e)

Die Änderung der in Buchstabe d enthaltenen Regelung dient der Anpassung an den im Rahmen des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) geänderten Wortlaut des § 33a Abs. 2 Satz 6.

Die Änderung der bisher in Buchstabe e enthaltenen Regelung erfolgt aus redaktionellen Gründen; sie dient der Anpassung an den Wortlaut des § 33b Abs. 5.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 5)

Die Höhe der pauschalen Lohnsteuer entspricht der Lohnsteuer nach Steuerklasse VI. So wie § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG die Pflichtveranlagung bei Steuerklasse VI vorsieht, wird diese auch für die Fälle der Lohnsteuerpauschalierung vorgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 5a - neu -)

Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen desselben Kalenderjahres nicht vor und hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug (§ 39b Abs. 3) einzubehalten, ist nicht auszuschließen, dass die Lohnsteuer in geringerer Höhe einbehalten wird, als dies bei Einbeziehung des Arbeitslohns aus vorangegangenen Dienstverhältnissen in den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn der Fall gewesen wäre. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile ist eine Pflichtveranlagung (erkennbar am Großbuchstaben S in der Lohnsteuerbescheinigung) geboten. Der Arbeitnehmer kann die Pflichtveranlagung vermeiden, indem er seinem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen ersten Dienstverhältnissen desselben Kalenderjahres vorlegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a - aufgehoben -)

Nachdem § 3 Nr. 39 EStG durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) aufgehoben worden ist, hat Absatz 2a ab dem Veranlagungszeitraum 2004 keine praktische Bedeutung mehr und wird daher ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 22 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

§ 50d EStG ist eine verfahrensrechtliche Vorschrift, die sicherstellen soll, dass nur solche Personen Ermäßigungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erhalten, die darauf einen Anspruch haben. Deshalb hat nach § 50d Abs. 1 Satz 1 EStG der Schuldner von Kapitalerträgen oder von Vergütungen im Sinne des § 50a EStG, die dem Steuerabzug unterliegen (z. B. Lizenzgebühren), zunächst den Steuerabzug vorzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gläubiger der Zahlung rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung beantragt. Hat der Schuldner der Zahlung den Steuerabzug vorgenommen, bleibt der Anspruch des ausländischen Gläubigers nach § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer unberührt. Durch Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass der Anspruch des Gläubigers auch die vom Schuldner der Zahlung aufgrund eines Nachforderungsbescheids oder Haftungsbescheids entrichtete Steuer umfasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Satz 1 macht die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gebotene Freistellung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von dem Nachweis abhängig, dass der Tätigkeitsstaat auf die Besteuerung dieser Einkünfte verzichtet hat oder dass die in diesem Staat festgesetzte Steuer entrichtet wurde. Damit soll verhindert werden, dass die Einkünfte nicht besteuert werden, weil der Steuerpflichtige die Einkünfte im Tätigkeitsstaat pflichtwidrig nicht erklärt und dieser Staat deshalb häufig seinen Steueranspruch nicht mehr durchsetzen kann, wenn er von dem Sachverhalt erfährt, z.B. weil dann keine Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Steuerpflichtigen mehr bestehen. Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, die Steuerbefreiung aufgrund DBA von einem solchen Nachweis abhängig zu machen. Vgl. hierzu die Ausführungen des BFH im Urteil vom 20. März 2002, I R 38/00, BStBl. II S. 819. Sind die Einkünfte der deutschen Besteuerung unterworfen worden, so ist nach Satz 2 der Steuerbescheid zu ändern, sobald der Steuerpflichtige den in Satz 1 geforderten Nachweis erbringt. Dadurch wird sichergestellt, dass das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats geschützt ist und die Gefahr einer sonst eintretenden Doppelbesteuerung vermieden wird. Nach Satz 3 ist § 175 Abs. 1 Satz 2 AO entsprechend anzuwenden. Danach beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Nachweis nach Satz 1 geführt wird. Der Steuerpflichtige hat damit ausreichend Zeit, die dem Abkommen entsprechende steuerliche Behandlung herbeizuführen.

Zu Nummer 23 (§ 51 Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe c)

Der bisher in Buchstabe c enthaltene Hinweis auf die Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 wird gestrichen, weil diese Vorschrift durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) aufgehoben worden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe d)

Da Lohnsteuerbescheinigungen nicht mehr nach amtlichem Vordruck, sondern nur nach amtlich bestimmtem Muster auszustellen sind, wird Buchstabe d entsprechend geändert.

Zu Doppelbuchstabe cc (zweiter Halbsatz)

Um eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, sollen die in den §§ 39c, 39d und § 41b vorgesehenen Bescheide, Bescheinigungen und Anträge nach einheitlichem Muster abgegeben werden. Die Änderung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die amtlichen Muster für die im Verfahren benötigten Vordrucke zu bestimmen.

Auf der für den Arbeitnehmer bestimmten Ausfertigung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung soll zusätzlich Raum für eine vereinfachte Steuererklärung vorgesehen werden, die die typischerweise von Arbeitnehmern benötigten Eintragungsfelder vorsieht. Arbeitnehmer können damit in übersichtlicher und einfacher Weise ihre Steuererklärung erstellen, ohne sich die umfangreicheren amtlichen Erklärungsvordrucke besorgen zu müssen. Aufseiten der Verwaltung ergeben sich Einspareffekte, weil der Druck und Versand von Erklärungsvordrucken eingeschränkt werden kann, weniger Archivraum benötigt wird und die Bearbeitung sich durch die komprimierte Darstellung aller notwendigen Angaben auf einer Seite (ggf. maschinell zu erfassen) beschleunigt.

Zu Buchstabe b (Nummer 1a Sätze 2 bis 4 - neu -)

Da nach § 52 EStG die erstmalige Anwendung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Änderungsgesetzes auf das Kalenderjahr 2004 fortgeschrieben wird, wird die bisher für 2004 vorgesehene, aber in § 52 Abs. 59c geregelte Fassung des § 51 Abs. 4 Nr. 1a in die Grundvorschrift übernommen.

Zu Nummer 24 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 7 bis 9 - neu -)

Die gesetzliche Regelung des anschaffungsnahen Aufwandes gilt für die Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird. Hierfür gelten alle Baumaßnahmen, die innerhalb von 3 Jahren vorgenommen werden, grundsätzlich als eine Maßnahme, es sei denn, es liegt Erhaltungsaufwand i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG vor. Liegt der Beginn vor dem 31. Dezember 2003, so sind aus Gründen einer einheitlichen Rechtsanwendung für den dreijährigen Beurteilungszeitraum auch die in 2004 (und ggf. 2005) getätigten Baumaßnahmen insgesamt nach den Rechtsgrundsätzen der neuen BFH-Rechtsprechung anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen sind für sämtliche Baumaßnahmen innerhalb des dreijährigen Beurteilungszeitraumes daher entweder die Rechtsgrundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung oder die gesetzliche Regelung der anschaffungsnahen Aufwendungen anzuwenden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc (Sätze 8 und 11 - alt -)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Verweise an die Einfügung der neuen Sätze 7 bis 9.

Zu Buchstabe c (Absatz 23a Satz 2 - neu -)

Technische Folgeänderung zum Anwendungszeitraum der Neuregelung für die Überschusseinkünfte.

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 16 Sätze 7 bis 9 stellt sicher, dass der zeitliche Anwendungsbereich der Neuregelung zum anschaffungsnahen Aufwand für die Anwendung der Vorschrift auf die Überschusseinkunftsarten entsprechend gilt.

Zu Buchstabe d (Absatz 39a - neu -)

Der neue Absatz 39a regelt die erstmalige Anwendung des § 24b betreffend die Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen.

Zu Buchstabe e (Absatz 43a - neu -)

Die Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung erfordert insbesondere im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des bisherigen Leistungsverfahrens zum Insolvenzgeld, das bisher nicht zentral abgewickelt wird. Die Erhebung, Erfassung und Speicherung der zu meldenden Daten muss bereits bei Beginn des Jahres sichergestellt sein, das als erstes Jahr in das Verfahren einzubeziehen ist.

Deshalb sollen erstmals die Daten für 2005 elektronisch übermittelt werden. Damit steht sowohl der Bundesanstalt für Arbeit als auch der Finanzverwaltung ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Zu Buchstabe f (Absatz 50c Satz 3 - neu -)

Der neue Satz 3 in Absatz 50c (neu) regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 betreffend die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei der Einkommensteuerveranlagung.

Zu Buchstabe g (Absatz 52)

Die bisher in Absatz 52 für das Kalenderjahr 2004 dargestellte Regelungsinhalt des § 39b EStG ist nunmehr in die Grundvorschrift aufgenommen worden. Absatz 52 enthält dementsprechend nur noch die bisherige Anwendungsvorschrift ab 2005.

Zu Buchstabe h (Absatz 52b - neu -)

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (ElsterLohn) erfordert umfangreiche Vorbereitungen, zu denen auch eine Erprobungsphase gehört, in der etliche private und öffentliche Arbeitgeber bereits für 2003 elektronische Lohnsteuerbescheinigungen übermitteln. Satz 1 schafft hierfür eine Rechtsgrundlage.

Arbeitgeber, die hiernach bereits für 2003 elektronische Lohnsteuerbescheinigungen übermitteln, brauchen die Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Sofern eine Lohnsteuerkarte für 2003 deshalb keine Lohnsteuerbescheinigung enthält und nach Ablauf des Kalenderjahres 2003 im Besitz des Arbeitgebers ist, soll sie - wie ab 2004 allgemein in § 41b Abs. 1 Satz 5 bis 6 vorgesehen - beim Arbeitgeber verbleiben oder von ihm vernichtet werden.

Nach § 41b Abs. 3 können Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung Lohnsteuerbescheinigungen - abweichend vom Grundsatz des § 41b Abs. 1 - weiterhin manuell in der Lohnsteuerkarte erteilen. Satz 3 befristet diese Ausnahmeregelung auf die Lohnsteuerbescheinigungen, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt werden. Ab 2006 sollen auch Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet werden, wie dies bereits heute für die Zeit ab 1. Januar 2006 für Meldungen und Beitragsnachweise in der Sozialversicherung gesetzlich geregelt ist (§ 28a SGB IV). Ausgenommen bleiben - wie in der sozialversicherungsrechtlichen Regelung - geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Eine einheitliche Behandlung ist sachgerecht und vertretbar.

Zu Buchstabe i (Absatz 55a - neu -)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des geänderten § 44a Abs. 7 und des neuen § 44a Abs. 8 zur Erweiterung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug. Sie stellt insbesondere sicher, dass Ausschüttungen, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgen, hinsichtlich der Kapitalertragsteuer-Erstattung noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden (Erstattungsverfahren durch das Bundesamt für Finanzen unter Weiteranwendung des § 44c).

Zu Buchstabe j (Absatz 59a Satz 4 - neu-)

Die Rückwirkung auf den 1. Januar 2002 soll sicherstellen, dass Ansprüche noch geltend gemacht werden können, in denen eine rückwirkende Freistellung vom Steuerabzug gemäß § 50d Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2001 nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe k (Absatz 59c - aufgehoben -)

Der Regelungsinhalt des Absatzes 59c ist in die Grundvorschrift (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) übernommen worden. Absatz 59c wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Die Angabe der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ist für die Zerlegung der Lohnsteuer von Bedeutung. Um der Verwaltung die Lohnsteuerzerlegung zu erleichtern, soll statt des Gemeindenamens der amtliche Gemeindeschlüssel im Lohnkonto aufgezeichnet werden, damit er für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung steht (zu Artikel 1 Nr. 13 [§ 41b EStG]). Der neue numerische Gemeindeschlüssel (AGS) ist automationsgerecht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 4 Satz 1)

Nach § 41 Abs. 1 Satz 3 EStG hat der Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers die steuerfrei gezahlten Bezüge aufzuzeichnen. Näheres ist in § 4 LStDV geregelt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV sind steuerfreie Trinkgelder nur dann nicht aufzuzeichnen, wenn sie voraussichtlich 1.224 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (Trinkgeldfreibetrag bis 2001).

Durch das Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3111) sind von Dritten freiwillig an Arbeitnehmer gezahlte Trinkgelder ab dem 1. Januar 2002 gänzlich steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 51 EStG). Deshalb ist die Aufzeichnungspflicht von freiwillig gezahlten Trinkgeldern nicht mehr erforderlich. Die Streichung des Halbsatzes in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 tritt als Folge der Gesetzesänderung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 in Kraft (begünstigende Regelung).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 - neu -)

Es wird klargestellt, dass ein Dritter, der Arbeitgeberpflichten trägt, insoweit auch ein Lohnkonto zu führen hat. Hat sich der Dritte gegenüber dem Arbeitgeber zur Übernahme des Lohnsteuerabzugs verpflichtet, hat er im Lohnkonto den Arbeitgeber anzugeben sowie den Lohn aufzuzeichnen, den der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält. Fasst der Dritte den Arbeitslohn, den ein Arbeitnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander erhält, für die Lohnsteuererhebung zusammen, so soll aus den Eintragungen ersichtlich sein, welchem Dienstverhältnis die Arbeitslöhne zuzurechnen sind. Dies ist erforderlich, um beurteilen zu können, ob auf das Dienstverhältnis bezogene Freibeträge oder Freigrenzen überschritten werden (z. B. die Freibeträge nach § 3 Nr. 9 EStG, der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG oder die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 - neu -)

Nach der Neufassung der Kleinbetragsverordnung (KBV), die mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2002 zum Wegfall der Abrundungsvorschrift (§ 8 KBV) führte, muss die Abrundung in den Steuergesetzen einzeln geregelt werden. Dies erfolgt mit dem neuen § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG. Die Vorschrift erfasst die jeweiligen Körperschaftsteuerbeträge, die im Zuge der Festsetzung der Körperschaftsteuer zu ermitteln sind (§ 23 Abs. 1, § 34 Abs. 12 Satz 2, § 34 Abs. 12 Satz 6, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2 KStG bzw. § 10 UmwStG). Dabei sind Körperschaftsteuererhöhungsbeträge jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen ab- und im Übrigen zugunsten des Steuerpflichtigen aufzurunden.

Im Ergebnis ist die durch die KBV vorgeschriebene Abrundung weiterhin vorzunehmen. Damit brauchen die Steuerpflichtigen die Berechnung der Körperschaftsteuerrückstellung in der Bilanz nicht zu ändern. Dies dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 13a - neu -)

Der neue Absatz 13a stellt sicher, dass § 31 Abs. 1 Satz 2 - neu - ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden ist und die Regelung damit unmittelbar an den Wegfall der Abrundungsvorschrift in § 8 KBV anschließt.

Mit der rückwirkenden Anwendung der Abrundung wird die bisherige Verwaltungspraxis, die sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt, bestätigt.

Zu Artikel 4 (Umsatzsteuergesetz 1999)

1. Allgemeines zur Einführung einer Steuerlagerregelung bei der Umsatzsteuer

Durch die sog. 2. Vereinfachungsrichtlinie (Richtlinie 95/7/EWG des Rates vom 10. April 1995, ABl. EG 1995 Nr. L 102 S. 18) sind mit der Neufassung von Artikel 16 der 6. EG-Richtlinie Rahmenbedingungen zur Gewährung einer Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze im Zusammenhang mit einem von jedem EU-Mitgliedstaat selbst zu definierenden Umsatzsteuerlager festgesetzt worden. Durch die Regelung soll eine Gleichbehandlung von bestimmten Gemeinschaftswaren mit Drittlandswaren in Zolllagern erreicht werden.

Nach dieser Regelung können die EU-Mitgliedstaaten – vorbehaltlich einer Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses nach Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie – unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Lieferungen in ein Verbrauchsteuerlager oder bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren in ein von ihnen selbst definiertes Umsatzsteuerlager sowie für in diesen Lagern bewirkte Lieferungen und Dienstleistungen einführen. Der Steueranspruch entsteht mit der Entnahme aus dem entsprechenden Umsatzsteuerlager. Steuerschuldner ist derjenige, der die Entnahme veranlasst. Die Festlegung der Einzelheiten ist den EU-Mitgliedstaaten überlassen. Durch die Regelung soll insbesondere erreicht werden, dass nicht im Inland ansässige Unternehmer, die hier nur Umsätze im Zusammenhang mit Gegenständen erbringen, die sich in einem Umsatzsteuerlager befinden, sich nicht im Inland für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen müssen.

Die Frage der Einführung einer Umsatzsteuerlagerregelung ist nach Verabschiedung der 2. Vereinfachungsrichtlinie mehrfach erörtert worden. Die beteiligten Unternehmensverbände sahen jedoch für eine derartige Regelung kein besonderes Bedürfnis. Es wurde deshalb davon abgesehen, dem Gesetzgeber eine dahingehende Regelung vorzuschlagen.

In letzter Zeit hat sich herausgestellt, dass die Abwicklung von Umsätzen, bei denen die Ware nicht bewegt wird, bei bestimmten Fallkonstellationen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Unter Beteiligung von Unternehmensverbänden wurde deshalb eine Regelung erarbeitet, nach der Umsätze im Zusammenhang mit Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden, zunächst steuerfrei gestellt werden. Eine Steuerbelastung erfolgt mit der Auslagerung. Durch diese Regelung wird die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen inländischen Unternehmer, insbesondere von Lagerhaltern, erheblich verbessert. Außerdem müssen sich nicht im Inland ansässige Unternehmer, die hier derartige Waren liefern, im Inland nicht für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen. Die nach Artikel 29 der 6. EG-Richtlinie erforderliche Konsultation des Mehrwertsteuer-Ausschusses ist eingeleitet.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a, b und e, Nr. 6 bis 8 Buchst. a, Nr. 10 Buchst. a, Nr. 11 Buchst. b, Nr. 12 Buchst. c, Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 21 Buchst. c, Nr. 23, Nr. 24 Buchst. a, Nr. 26 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c, Nr. 27, Nr. 28 Buchst. a, Nr. 34, Artikel 5 Nr. 6 und Artikel 9 Nr. 2.

2. Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie)

Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Dezember 2001 die Richtlinie 2001/115/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung (Rechnungsrichtlinie) verabschiedet (ABl. EG 2002 Nr. L 15 S. 24). Durch die Rechnungsrichtlinie werden die obligatorischen Angaben in der Rechnung für den Bereich des Umsatzsteuerrechts harmonisiert. Darüber hinaus wird u.a. für die Rechnungstellung durch Dritte und die Abrechnung durch Gutschrift sowie die elektronische Rechnungstellung ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen geschaffen. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Rechnungsrichtlinie hat auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Dieser ist künftig nur noch bei Besitz einer den Vorschriften entsprechenden richtigen und vollständigen Rechnung möglich.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 4 Nr. 5, Nr. 14 bis 16, Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 24 Buchst. b, Nr. 28 Buchst. b, Nr. 29 bis 32 Buchst. a, Nr. 33 Buchst. a und b, Artikel 5 Nr. 2 bis 5, Artikel 6.

3. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, der Sicherung der Steuerbasis sowie der Rechtsbereinigung oder sind redaktioneller Art.

4. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einführung des neuen § 13c UStG (Haftung bei Abtretung von Forderungen) des neuen § 13d UStG (Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage), der Neufassung des § 14a UStG (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen

Fällen), der Einführung der neuen §§ 14b (Aufbewahrung von Rechnungen) und 14c UStG (Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis), der Einführung der neuen Anlage 1 sowie der Umbenennung der bisherigen Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Anlage 2 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Die Verwirklichung des umsatzsteuerrechtlichen Einfuhrtatbestandes setzt voraus, dass ein Drittlandsgegenstand in das Inland verbracht wird und dieser Vorgang hier steuerbar ist. Für den umsatzsteuerrechtlichen Einfuhrtatbestand ist damit nicht allein entscheidend, dass der Gegenstand aus dem Drittland in das Inland gelangt, sondern hier auch grundsätzlich der Besteuerung unterliegt, d.h. im Regelfall eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht. Danach liegt z.B. keine Einfuhr im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vor, wenn sich die Drittlandsware in einem zollrechtlichen Versandverfahren befindet.

Die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG passt das Umsatzsteuerrecht dem Zollrecht an. Im Ergebnis wird der Begriff des Freihafens auf die Freizone des Kontrolltyps I beschränkt.

Seit dem 19. Dezember 2000 sieht das EG-Zollrecht neben dem herkömmlichen Freizonentyp einen weiteren Typ (Kontrolltyp II) vor, der hinsichtlich der Förmlichkeiten und der Art der Überwachung dem Zolllagerrecht angenähert und anders als die traditionelle Freizone nicht von einer zollamtlich überwachten Begrenzung (Zollzaun) umgeben ist, Art. 168a Zollkodex (ZK). Die zollamtliche Überwachung einer Freizonengrenze soll nur bei Freizonen des herkömmlichen Typs i. S. des Art. 167 Abs. 3 ZK i. V. m. Art. 799 Buchstabe a Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), d. h. des Kontrolltyps I, stattfinden.

Durch die Änderung wird den vorgenannten zollrechtlichen Änderungen Rechnung getragen. Die Freizonen des Kontrolltyps I werden weiterhin umsatzsteuerrechtlich als Drittlandsgebiet behandelt und die Freizonen des neuen Typs i.S. des Art. 168a ZK i.V.m. Art. 799 Buchstabe b ZK-DVO, d.h. des Kontrolltyps II, werden umsatzsteuerrechtlich als Inlandsgebiet betrachtet. Die aufgrund der fehlenden räumlichen Begrenzung bestehende Missbrauchsanfälligkeit der Freizonen des Kontrolltyps II wird durch die Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Inland eingeschränkt und Besteuerungslücken bei Umsätzen mit Gemeinschaftswaren geschlossen. Damit wird auch dem jeweiligen wirtschaftlichen Interesse an der Einrichtung von den zollrechtlichen Bestimmungen unterfallenden Freizonen sowohl mit umsatzsteuerrechtlichem Drittlands- als auch mit Inlandsstatus entsprochen.

Entsprechend den Gewohnheiten im Rechts- und Geschäftsverkehr wird der Begriff des „Freihafens“ im Umsatzsteuergesetz weiter verwendet.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 9a Satz 2)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG (beschränkter Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen). Nach der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG ist die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG schloss dies bisher aus.

Zu Buchstabe b (Absatz 11)

Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungskommission).

Im bisherigen § 3 Abs. 11 UStG war die Dienstleistungskommission nicht abschließend geregelt. Zwar können die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie abweichende Vorschriften von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie anwenden, aber aus Gründen der Rechtssicherheit wird nunmehr die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie vollständig umgesetzt. Dies entspricht im Ergebnis der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Dienstleistungskommission durch „richtlinienkonforme Auslegung des § 3 Abs. 3 und Abs. 11 UStG“ auch im deutschen Umsatzsteuerrecht anzuwenden sei.

Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie bestimmt einen Unternehmer, der sich in die Erbringung einer sonstigen Leistung im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung einschaltet, fiktiv zum Empfänger der ersten und zum Erbringer der zweiten Leistung. Es wird eine Leistungskette fingiert. Die beiden Leistungen sind vom Inhalt her gleich, jede aber gesondert für sich nach den allgemeinen Regeln des UStG zu beurteilen. Die Fiktion bezieht sich auf die Leistungen und nicht auf die leistenden Personen.

Der Unternehmer erbringt nicht noch eine (andere) Leistung (Vermittlungsleistung). Die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen für die Dienstleistungskommission sind bewusst abweichend vom Zivilrecht geregelt. Die Fiktion vollzieht umsatzsteuerrechtlich ebenso wie beim Kommissionsgeschäft nach § 3 Abs. 3 UStG die zivilrechtlich vereinbarte Geschäftsbesorgung nicht nach. Der Unternehmer darf daher über die zivilrechtlich vereinbarte Geschäftsbesorgung gegenüber dem Auftraggeber keine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummern 4a und 4b - neu -)

Zu § 4 Nr. 4a - neu -

Wird ein Gegenstand in ein im Inland belegenes Steuerlager geliefert (Einlagerung), ist diese Lieferung steuerfrei. Ebenso werden die Lieferungen von Gegenständen, die sich im Steuerlager befinden (Lagerlieferungen), sowie bestimmte damit unmittelbar zusammenhängende Leistungen (auch Beförderungen innerhalb eines Umsatzsteuerlagers) steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung für die Lieferung gilt auch dann, wenn der Gegenstand der Lieferung vom liefernden Unternehmer oder seinem Abnehmer in ein anderes im Inland belegenes Steuerlager befördert oder versendet wird.

Wird der Gegenstand aus dem Steuerlager ausgelagert, ist die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, der der Auslagerung vorangegangene innergemeinschaftliche Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr zu besteuern. Dieser Umsatz muss nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Auslagerung stehen. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Auslagerer. Der Auslagerer (d. h. derjenige, der den Gegenstand aus dem Steuerlager entnimmt) ist Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 1

oder 6 UStG. Ihm obliegen auch die Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten für die Auslagerung.

Gelangt der Gegenstand beim Verlassen des Steuerlagers in ein Drittland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist die damit verbundene Lieferung entweder als Ausfuhrlieferung oder als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei (§ 4 Nr. 1, §§ 6, 6a UStG).

Auslagerung ist der tatsächliche Vorgang der endgültigen Herausnahme eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager. Auslagerung kann auch die nicht begünstigte Verwendung oder Aufbereitung eines Gegenstandes sein (z. B. Lieferung an einen Nichtunternehmer oder Entnahme für nichtunternehmerische Zwecke). Der Vorgang der Auslagerung setzt keine Leistung zwischen zwei Leistungspartnern voraus.

Auslagerer ist der Unternehmer, der im Zeitpunkt der Auslagerung die Verfügungsmacht über den Gegenstand hat.

Dem Auslagerer muss eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden sein. Nicht im Inland ansässige Auslagerer müssen sich daher im Inland bei dem örtlich zuständigen Finanzamt registrieren lassen.

Als Umsatzsteuerlager kommt jeder Ort im Inland in Betracht, der zur Lagerung der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände geeignet ist. Umsatzsteuerlager können auch in den Räumen oder an jedem anderen Ort, der als Zolllager zugelassen wurde, errichtet werden.

Als Lagerhalter kommt jeder Unternehmer in Betracht, der die begünstigten Gegenstände in seinem Unternehmen lagern kann. Die Einrichtung und der Betrieb eines Umsatzsteuerlagers müssen vom zuständigen Finanzamt bewilligt worden sein. Der Lagerhalter soll hierzu in seinem schriftlichen Antrag insbesondere folgende Angaben machen:

- Ort und Anschrift des Umsatzsteuerlagers sowie der dazugehörigen Lagerstätten,
- Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme,
- Beschreibung der Gegenstände gemäß Anlage 1, die gelagert werden sollen.

Außerdem ist das wirtschaftliche Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers darzulegen. Dieses kann regelmäßig angenommen werden, wenn die zu lagernden Gegenstände mehrfach ohne Warenbewegung umgesetzt werden sollen (z. B. an Warenterminbörsen).

Zu § 4 Nr. 4b - neu -

Durch die Regelung werden Lieferungen von Gegenständen befreit, die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden, wenn der Abnehmer der Lieferung oder ein späterer Abnehmer dieses Verfahren beendet. Eine Besteuerung wird durch die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sichergestellt. Unternehmer, die nur Drittlandswaren liefern, die sich nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden, müssen sich nicht im Inland für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen. Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 7 Nr. 2 UStG, § 50 UStDV wird durch die neue Befreiungsregelung entbehrlich.

Die Befreiung gilt nicht, wenn der Lieferer oder dessen Beauftragter den Gegenstand einführt. Dadurch wird ein unsteuerter Letztverbrauch in den Fällen vermieden, in denen der Abnehmer nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine doppelte Belastung wird durch den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer beim Lieferer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG ausgeschlossen.

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG) geht der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 4b UStG vor.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a)

Die Steuerbefreiung für Vermittlungsleistungen wird um die Vermittlung der nach § 4 Nr. 4a und 4b UStG befreiten Umsätze erweitert.

Zu Buchstabe c (Nummer 14)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Regelung dient der Anpassung an die Rechtsprechung, nach der die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG unabhängig von der Rechtsform des Unternehmers ist. Eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG kann somit auch dann vorliegen, wenn es sich nicht um eine freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt.

Der Verweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist daher zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 Buchstabe b)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolitarifs.

Zu Buchstabe d (Nummer 16)

Die Ergänzung dient der Klarstellung von § 4 Nr. 16 UStG dahin, dass auch die mit dem Betrieb der von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe (z.B. Entbindungsheim, Geburtshaus) eng verbundenen Umsätze in Form von Unterkunft, Pflege und Verpflegung einer Wöchnerin sowie Versorgung des Kindes (Sozialpflege) unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift umsatzsteuerfrei sind.

Zu Buchstabe e (Nummer 19 Buchstabe a Satz 4)

Die Ergänzung verhindert die unbesteuerte Auslagerung von Gegenständen aus einem Steuerlager durch Blinde, deren Umsätze nach dieser Vorschrift steuerbefreit sind.

Zu Buchstabe f (Nummer 21a)

Die Änderung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Mit Urteil vom 20. Juni 2002 - Rs. C-287/00 - hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Umsatzsteuerbefreiung der gegen Entgelt ausgeübten Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen nach § 4 Nr. 21a UStG gegen Artikel 2 der 6. EG-Richtlinie verstößt, da die entgeltliche Durchführung von Forschungsvorhaben durch staatliche Hochschulen nicht als eine mit dem Hochschulunterricht eng verbundene steuerfreie Tätigkeit im Sinne von Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-Richtlinie angesehen werden könne.

Die Befreiung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Aufgrund der Neufassung des § 14 UStG wird wegen der notwendigen Änderung des Verweises in § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG die Vorschrift neu gefasst.

Zu Nummer 6 (§ 4b Nr. 2)

Bei der Lieferung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Umsatzsteuerlager oder im Rahmen eines Zollverfahrens (Nichterhebungsverfahren) verwirklicht der Abnehmer des gelieferten Gegenstandes einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Dieser Erwerb ist steuerfrei.

Zu Nummer 7 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 - neu -)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 - neu -

Die Einfuhr von Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden sollen, ist steuerfrei. Die Absicht des Einführers, die Gegenstände einzulagern, reicht aus.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 - neu -

Wird eine Drittlandsware, die sich in einem Umsatzsteuerlager befindet, im Zusammenhang mit einer Einfuhr ausgelagert, ist die der Auslagerung vorangehende Lieferung oder der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich steuerpflichtig. Da die Einfuhr zeitlich gesehen erst nach der Auslagerung erfolgt, wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Einfuhr nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 UStG steuerfrei gestellt, wenn Auslagerer der Lieferer ist und dieser gleichzeitig auch die Einfuhrumsatzsteuer schuldet.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 - neu -)

Nach Artikel 16 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie muss bei einer Auslagerung (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG) die zu erhebende Umsatzsteuer der Höhe der Abgabe entsprechen, die bei der Besteuerung der Umsätze im Inland geschuldet worden wäre. Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz, für den die Steuerbefreiung wegfällt, ist daher um die Kosten für die an den Auslagerer erbrachten und nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b UStG steuerfreien Leistungen sowie um die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern zu erhöhen, soweit diese nicht bereits im Entgelt enthalten sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3)

Aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG werden die Verweise in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)

Aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird § 11 Abs. 3 Nr. 1 UStG entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 und 2)

Als Anlage 1 wird die Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können, eingefügt. Die bisherige Anlage wird Anlage 2. Der Verweis in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummer 7 Buchst. b)

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) wurde mit Wirkung vom 1. April 2003 durch das Jugendschutzgesetz (BGBl. I 2002 S. 2730) ersetzt. Die bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG zitierte Kennzeichnungspflicht für Filme nach § 6 Abs. 3 JÖSchG wird nunmehr in § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG soll sich somit neben Filmen, die bereits nach § 6 Abs. 3 JÖSchG gekennzeichnet wurden, auch auf Filme erstrecken, die ab 1. April 2003 nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet wurden. Das Gesetzeszitat wird deshalb rückwirkend zum 1. April 2003 entsprechend angepasst (vgl. Artikel 21 Abs.3).

Zu Nummer 11 (§ 13 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 und 4)

Zu Nummer 3

Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14c Abs. 1 UStG wird § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG redaktionell angepasst. Der nach § 14c Abs. 1 UStG aufgrund des unrichtigen Ausweises der Steuer geschuldete Mehrbetrag entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b Satz 1 UStG entsteht.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG wird § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG redaktionell angepasst. Der nach § 14c Abs. 2 UStG aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag entsteht im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Zu Buchstabe b (Nummer 9 - neu -)

Die neue Nummer 9 in § 13 Abs. 1 UStG regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei der Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager.

Zu Nummer 12 (§ 13a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14c Abs. 1 UStG wird § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG redaktionell angepasst. Schuldner des Mehrbetrages ist im Fall des unrichtigen Steuerausweises der leistende Unternehmer.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Folgeänderung aus der Einführung des § 14c UStG.

Aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG wird § 13a Abs. 1 Nr. 4 UStG redaktionell angepasst. Schuldner des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages ist der Aussteller der Rechnung.

Zu Buchstabe c (Nummer 6 - neu -)

Die neue Nummer 6 in § 13a Abs. 1 UStG regelt die Steuerschuldnerschaft des Auslagerers bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager. Ist der Auslagerer der leistende Unternehmer, ergibt sich dessen Steuerschuldnerschaft bereits aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG. Mit der Steuerschuldnerschaft des Auslagerers sind auch Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten verbunden.

Zeichnet der Lagerhalter die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend auf, kann zur Sicherung des Steueranspruchs neben dem Auslagerer der Lagerhalter als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 13 (§§ 13c und 13d - neu -)

Zu § 13c - neu -

§ 13c UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Haftungstatbestand für die Fälle, in denen ein Unternehmer eine Kundenforderung abtritt und der Abtretungsempfänger die Forderung einzieht oder an einen Dritten überträgt. Mit der Festsetzung der Haftungsschuld wird ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO begründet.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat. Der Abtretungsempfänger war bisher nicht verpflichtet, diese Umsatzsteuer, die zivilrechtlich Bestandteil der abgetretenen Forderung ist, an das Finanzamt abzuführen.

Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

§ 13c UStG beruht auf Artikel 21 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Haftung. Der Abtretungsempfänger haftet für die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Abtretungsempfänger ist Unternehmer. Nach dem EuGH-Urteil vom 26. Juni 2003 (C-305/01) ist auch der, der das Ausfallrisiko für die an ihn abgetretene Forderung übernimmt (echtes Factoring), Unternehmer.
- Der leistende Unternehmer hat die festgesetzte Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet. In der festgesetzten Steuer muss die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer berücksichtigt sein.
- Der Abtretungsempfänger muss die abgetretene Forderung ganz oder teilweise vereinnahmt haben. Hat er sie teilweise vereinnahmt, erstreckt sich die Haftung nur auf die Umsatzsteuer, die im tatsächlich vereinnahmten Betrag enthalten ist. Hat er sie ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen, gilt dieses Rechtsgeschäft insoweit als Vereinnahmung, d.h. der Abtretungsempfänger kann für die im Gesamtbetrag der weiterübertragenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer in Haftung genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, welche Gegenleistung der ursprüngliche Abtretungsempfänger für die Übertragung der Forderung erhalten hat.

Der Abtretungsempfänger wird nachrangig als Haftungsschuldner in Anspruch genommen, weil erst feststehen muss, dass der leistende Unternehmer die festgesetzte Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt und die Höhe der Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers durch Haftungsbescheid. Dieser ist durch das Finanzamt zu erstellen, das für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers zuständig ist. Das Finanzamt ermittelt zunächst die Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme nach Absatz 1. Der Abtretungsempfänger ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Haftungsbescheid in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Finanzbehörden dabei ein Ermessen eingeräumt ist. Auf ein Verschulden des leistenden Unternehmers oder des Abtretungsempfängers kommt es nicht an.

Die Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers ist frühestens im Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Übertragung der abgetretenen Forderung möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die festgesetzte und nicht oder nicht vollständig entrichtete Steuer in diesem Zeitpunkt bereits fällig ist.

Die Haftung des Abtretungsempfängers ist der Höhe nach zweifach begrenzt: auf den Betrag der im Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Steuer und auf die im vereinnahmten Betrag der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer.

Der Abtretungsempfänger kann sich der Haftungsinanspruchnahme entziehen, wenn er als Dritter Zahlungen im Sinne von § 48 AO zugunsten des leistenden Unternehmers bewirkt. Nach § 48 Abs. 2 AO kann sich ein Dritter (hier der Abtretungsempfänger) vertraglich verpflichten, für Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis einzustehen. Insoweit kann er nicht mehr für die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden.

Beispiele zur Ermittlung des Haftungsbetrages

Beispiel 1

Der leistende Unternehmer hat aufgrund einer Umsatzsteuer-Voranmeldung einen Betrag in Höhe von 20.000 € an das Finanzamt zu entrichten. In der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist auch ein Forderungsbetrag in Höhe von 100.000 € enthalten, der zivilrechtlich zuzüglich 16.000 € Umsatzsteuer an den Abtretungsempfänger abgetreten worden ist, den dieser auch vereinnahmt hat. Der leistende Unternehmer entrichtet bei Fälligkeit nur einen Betrag in Höhe von 15.000 € an das Finanzamt.

Somit ist die Haftungsinanspruchnahme nur in Höhe von 5.000 € (20.000 € - 15.000 €) zulässig.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1. Der leistende Unternehmer entrichtet die Steuer bei Fälligkeit nicht. Das Finanzamt stellt fest, dass der Abtretungsempfänger diese Forderung an einen Dritten für 80.000 € zuzüglich 12.800 € Umsatzsteuer übertragen hat.

Die Haftungsinanspruchnahme ist in voller Höhe von 16.000 € zulässig, weil die Forderung infolge der Übertragung an den Dritten als in voller Höhe vereinnahmt gilt.

Beispiel 3

Der leistende Unternehmer hat aufgrund der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Juli 2004 einen Betrag in Höhe von 20.000 € an das Finanzamt zu entrichten. In der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist auch ein Forderungsbetrag in Höhe von 100.000 € enthalten, der zivilrechtlich zuzüglich 16.000 € Umsatzsteuer an den Abtretungsempfänger abgetreten worden ist. Der leistende Unternehmer entrichtet bei Fälligkeit nur einen Betrag in Höhe von 5.000 € an das Finanzamt. Das Finanzamt stellt fest, dass der Abtretungsempfänger am 15. August 2004 aus der abgetretenen Forderung nur einen Teilbetrag in Höhe von 58.000 € erhalten hat.

Somit ist der Haftungstatbestand frühestens zum 15. August 2004 erfüllt. Der Haftungsbetrag ist der Höhe nach auf 15.000 € (20.000 € - 5.000 €) begrenzt. Wegen der nur teilweisen Vereinnahmung der Forderung ist der Abtretungsempfänger nur in Höhe von 8.000 € (in dem vereinnahmten Betrag enthaltene Steuer) in Anspruch zu nehmen.

Zu § 13d - neu -

§ 13d UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Haftungstatbestand für die Fälle, in denen sich bei einer steuerpflichtigen Lieferung von beweglichen Gegenständen auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages die Bemessungsgrundlage geändert hat oder das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden oder die steuerpflichtige Lieferung rückgängig gemacht worden ist. In diesem Fall entsteht gegen den Leistungsempfänger ein Steuerrückforderungsanspruch aus der Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs (vgl. § 17 UStG). Der leistende Unternehmer haftet hierfür. Mit der Festsetzung der Haftungsschuld wird ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO begründet.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs dadurch entstehen, dass sich Unternehmer bei Mietkaufverträgen mit hoch preisigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Autokräne) über eine kreative Auslegung des Umsatzsteuerrechts unangemessene finanzielle Vorteile verschaffen. Im Zusammenhang mit offensichtlich „planmäßigen“ Insolvenzen kommt es zu massiven Steuerausfällen. Bei Zahlungsunfähigkeit des Leistungsempfängers berichtigt der leistende Unternehmer seine Rechnung gegenüber diesem und vermindert entsprechend seine Umsatzsteuerzahllast gegenüber dem Finanzamt. Dagegen erhält der Fiskus die vom Leistungsempfänger zurückzuzahlenden Vorsteuerbeträge auf Grund dessen Zahlungsunfähigkeit nicht. Diese Steuerausfälle werden durch die Einführung einer Gesamtschuldnerschaft vermieden.

Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes. Sie beruht auf Artikel 22 Abs. 8 der 6. EG-Richtlinie.

Zu Absatz 1

Bei den Umsätzen, die eine Haftung auslösen können, kann es sich insbesondere um Lieferungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (z. B. Baukräne, ortsfest oder auf Schienen, Gerüste, Lastkraftwagen, Kipper, Sattelschlepper) handeln. Voraussetzung ist, dass die steuerpflichtigen Umsätze als Lieferungen anzusehen sind, obwohl ihnen kein Kaufvertrag zu Grunde liegt. Bei Mietverträgen im Sinne des § 535 BGB mit Recht zum Kauf liegen Lieferungen vor, wenn die getroffenen Vereinbarungen wesentlich von denen abweichen, die bei einer bloßen Gebrauchsüberlassung üblich sind. Der Vorgang entspricht in seinen Auswirkungen dem Kauf auf Abzahlung. Werden Gegenstände im Leasing-Verfahren überlassen, ist die Übergabe des Leasing-Gegenstandes durch den Leasing-Geber an den Leasing-Nehmer eine Lieferung, wenn der Leasing-Gegenstand einkommensteuerrechtlich dem Leasing-Nehmer zuzurechnen ist. Auch diese Lieferungen sind von § 13d UStG erfasst.

Der leistende Unternehmer haftet für die Steuer aus der Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Die Haftung knüpft an die beim Leistungsempfänger festgesetzte und bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtete Steuer an. Der leistende Unternehmer wird damit nachrangig als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Fälle des § 13b UStG bleiben von der Regelung des § 13d UStG unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt und die Höhe der Inanspruchnahme des leistenden Unternehmers durch Haftungsbescheid. Dieser ist durch das Finanzamt zu erstellen, das für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständig ist. Das Finanzamt ermittelt zunächst die Voraussetzungen für die Haftungsinanspruchnahme nach Absatz 1. Der leistende Unternehmer ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Haftungsbescheid in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Finanzbehörden dabei ein Ermessen eingeräumt ist. Auf ein Verschulden des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers kommt es nicht an.

Der leistende Unternehmer kann erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuer in Anspruch genommen werden. Die Haftung des leistenden Unternehmers ist der Höhe nach zweifach begrenzt: auf den Betrag der im Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Steuer und maximal auf den Vorsteuerberichtigungsbetrag.

Der leistende Unternehmer kann sich der Haftungsinanspruchnahme entziehen, wenn er als Dritter Zahlungen im Sinne von § 48 AO zugunsten des Leistungsempfängers bewirkt. Nach § 48 Abs. 2 AO kann sich ein Dritter (hier der leistende Unternehmer) vertraglich verpflichten, für Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis einzustehen. Insoweit kann er nicht mehr für den Vorsteuerberichtigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 14 (§ 14 - neu -)

Zu Absatz 1

Die Definition des Begriffs der Rechnung wird aus dem ehemaligen § 14 Abs. 4 UStG in den neuen Absatz 1 übernommen und an die Vorgaben der Rechnungsrichtlinie angepasst.

§ 14 Abs. 1 UStG setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. c erster Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um. Danach sind Rechnungen auf Papier oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers der Rechnung, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Zustimmung des Empfängers der elektronischen Rechnung bedarf keiner besonderen Form; es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll.

Wegen der zulässigen Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg wird der bisher verwendete Begriff der Urkunde (ehem. § 14 Abs. 4 UStG) durch den Begriff „Dokument“ ersetzt.

Der zivilrechtliche Anspruch auf Rechnungserteilung bleibt durch § 14 UStG unberührt.

Zu Absatz 2

Der Inhalt des bisherigen § 14 Abs. 1 UStG wird im Wesentlichen in den neuen Abs. 2 übernommen und an die Vorgaben der Rechnungsrichtlinie angepasst. § 14 Abs. 2 beruht auf Art. 22 Abs. 3 Buchst. a erster und achter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie.

Neu ist, dass der Unternehmer im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 UStG (alt) nicht mehr nur auf Verlangen des Leistungsempfängers, sondern stets verpflichtet

ist, bei Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen und an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, Rechnungen auszustellen.

Eine Gutschrift kann nunmehr auch bei Abrechnung über steuerfreie Umsätze erteilt werden. Außerdem ist die Ausstellung einer Gutschrift durch juristische Personen, soweit diese nicht Unternehmer sind und durch vom Leistungsempfänger beauftragte Dritte möglich. Sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm zugeleiteten Dokument widerspricht, weil z.B. eine Angabe in diesem Dokument unzutreffend ist, verliert die Gutschrift die Wirkung einer Rechnung. Da der Empfänger der Gutschrift (der leistende Unternehmer) nicht mehr zum gesonderten Ausweis der Steuer berechtigt sein muss, kann eine Gutschrift nunmehr zu einem unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 - neu) führen.

Der zur Abrechnung über den Leistungsaustausch Verpflichtete kann sich im Abrechnungsverfahren dritter Personen bedienen, dagegen nicht seines am Leistungsaustausch beteiligten Geschäftspartners.

Zu Absatz 3

§ 14 Abs. 3 UStG regelt die formellen Voraussetzungen für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. c zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um. Neben der elektronischen Rechnung, die die qualifizierte elektronische Signatur oder die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erfordert, sieht das Gesetz nunmehr auch die Übermittlung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG 1994 Nr. L 338 S. 98) vor. Hierbei ist allerdings zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung in Papierform oder in elektronisch übermittelter Form mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich. Damit wird einem vielfach geäußerten Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen. Die zusammenfassenden Rechnungen können für einen bestimmten Zeitraum (etwa: Tag, Woche, Dekade, Monat) übermittelt werden und müssen für die einzelnen Umsätze eines Übertragungszeitraums die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge jeweils in einer Summe zusammenfassen.

Zu Absatz 4

§ 14 Abs. 4 UStG regelt die Pflichtangaben in einer Rechnung.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 9 Buchst. e der 6. EG-Richtlinie um. Neben den bisher schon nach § 14 Abs. 1 und 1a UStG (alt) erforderlichen Angaben sind das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum), eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) und der anzuwendende Steuersatz sowie in den Fällen der Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben.

Zu Absatz 5

§ 14 Abs. 5 setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. a zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie um und entspricht der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 UStG (alt).

Zu Absatz 6

§ 14 Abs. 6 beruht auf Art. 22 Abs. 9 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie. Die Ermächtigung wird um eine Regelung ergänzt, nach der sich die nach § 14 Abs. 4 erforderlichen Angaben aus mehreren Dokumenten ergeben können. Dies ist insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge) und für die Ergänzung von fehlenden Rechnungsangaben von Bedeutung.

Zu Nummer 15 (§ 14a - neu -)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen des § 14 UStG unberührt. § 14a UStG ergänzt § 14 UStG. Dies schließt die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ein. Die bisher in § 14a geregelten Aufbewahrungspflichten sind nunmehr in § 14b enthalten.

Im Interesse einer einfacheren Handhabbarkeit wurde die Vorschrift neu gegliedert. Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung von neuen Fahrzeugen muss nun in jedem Fall die in § 1b Abs. 2 und 3 UStG bezeichneten Merkmale enthalten (Absatz 4 – neu). Neu ist auch, dass in den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG) und der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen in der Rechnung hinzuweisen ist (Absatz 6 – neu). Weitere materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Neugliederung nicht verbunden.

Zu Nummer 16 (§ 14b - neu -)

§ 14b UStG regelt die Aufbewahrung von Rechnungen.

Die Vorschrift setzt Art. 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie um und ersetzt § 14a Abs. 5 UStG in der bisher geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. d erster Unterabsatz hat der Unternehmer ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnung sowie die erhaltenen Rechnungen aufzubewahren. Diese Verpflichtung trifft ihn auch für Rechnungen, die von einem Dritten in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt wurden. Auch Gutschriften, die ein Dritter im Auftrag des Leistungsempfängers ausgestellt hat, muss er aufbewahren. Die Aufbewahrungsdauer ist gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. d vierter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie von den Mitgliedstaaten festzulegen. Der Zeitraum von zehn Jahren orientiert sich an der in § 147 Abs. 3 AO festgelegten Aufbewahrungsdauer für die in § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO bezeichneten Unterlagen und entspricht der bereits in § 14a Abs. 5 UStG 1999 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 festgelegten Aufbewahrungsdauer.

Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. § 147 Abs. 2 AO bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Satz 1 den Aufbewahrungsort der Rechnungen für im Inland und in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässige Unternehmer.

Bei elektronisch aufbewahrten Rechnungen (dabei muss es sich nicht um elektronische Rechnungen handeln) regelt Satz 2 einen abweichenden Aufbewahrungsort, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet ist, darf der Unternehmer die Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Die Aufbewahrung im Gebiet von Büsingen und auf der Insel Helgoland wird zugelassen, da es sich hierbei um deutsche Hoheitsgebiete handelt. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

Ein nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach § 14b Abs. 1 UStG aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger

unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift definiert den im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässigen Unternehmer im Sinne von § 14b Abs. 1 UStG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 22a der 6. EG-Richtlinie um. Zur Sicherstellung der Umsatzsteuerkontrolle bei der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird den zuständigen Finanzbehörden ein staatenübergreifender Online-Zugriff auf die relevanten Unterlagen ermöglicht. Der staatenübergreifende Online-Zugriff der deutschen Steuerverwaltung ist im Hinblick auf das durch Artikel 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie nunmehr eingeräumte Recht des Unternehmers, die elektronischen Eingangs- und Ausgangsrechnungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzubewahren, unverzichtbar. Die Fristen für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der AO.

Für den Bereich der Ertragsteuern bestimmt sich der Aufbewahrungsort weiterhin nach § 146 Abs. 2 AO.

Zu Nummer 17 (§ 14c - neu -)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zum unrichtigen Steuerausweis in § 14 Abs. 2 UStG (alt). Sie dient der Sicherung des Steueraufkommens. Weist der Unternehmer in einer Rechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag aus, als er nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Wie bisher kann der Unternehmer den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen. In diesem Fall ist § 17 Abs. 1 UStG entsprechend anzuwenden mit der Folge, dass der Leistungsempfänger eventuell zu hoch geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen muss.

Neu ist, dass der Unternehmer in den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG den dann insoweit unrichtigen Steuerausweis erst berichtigen darf, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt hat. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller den unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14 Abs. 3 UStG (alt). Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet wie bisher den ausgewiesenen Betrag. Dies betrifft vor allem Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG, gilt aber auch, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Neu ist, dass dem Schuldner eines unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages nach Beseitigung der Gefährdungslage für das Steueraufkommen die Möglichkeit zur Berichtigung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages eingeräumt wird. Die Regelung dient der

Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. September 2000, C-454/98).

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verlangt, dass zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann, ohne dass eine solche Berichtigung vom guten Glauben des Ausstellers der betreffenden Rechnung abhängig gemacht werden darf, wenn der Aussteller einer Rechnung die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt hat. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist ausgeschlossen, wenn die berechnete Steuer vom Leistungsempfänger/Rechnungsempfänger nicht beansprucht worden ist oder ihm der Abzug versagt wurde; eine eingetretene Gefährdung wird beseitigt, wenn der in Anspruch genommene Vorsteuerabzug rückgängig gemacht wird und die entsprechenden Beträge an den Fiskus zurückgezahlt werden.

Diese Rechtsprechung wird durch § 14c Abs. 2 UStG umgesetzt. Dabei ist vorgesehen, dass der Aussteller der Rechnung die Berichtigung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen hat. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Finanzamt teilt dieses dem Antragsteller mit, ob und für welchen Besteuerungszeitraum und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag berichtigen darf. Dieses Verfahren führt zur Vermeidung von Missbrauch und sichert damit das Steueraufkommen.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummern 1 und 2)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt den Vorsteuerabzug.

Wie bisher wird an die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, angeknüpft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 S. 1 UStG).

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist zusätzlich, dass der Unternehmer im Besitz einer nach § 14 UStG ausgestellten Rechnung ist. Das bedeutet, dass eine Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die zusätzlichen Angaben nach § 14a UStG enthält. Fehlt eine der in § 14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die in § 14a UStG bezeichneten Angaben oder ist eine der Angaben unrichtig, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Der Vorsteuerabzug kann somit erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden. Die Vorschrift setzt Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie um.

Satz 3 ist aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (alt) unverändert übernommen worden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG.

Nach dieser Vorschrift liegt eine Einfuhr vor, wenn die Drittlandsware im Inland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wird. Zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer ist derjenige berechtigt, der zu diesem Zeitpunkt die Verfügungsmacht an dem eingeführten Gegenstand hat.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 - neu -)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG regelt den Vorsteuerabzug für die vom Auslagerer geschuldete Umsatzsteuer, für die er nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG Steuerschuldner ist. Der Vorsteuerabzug ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG auch ohne gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung möglich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a Nr. 2 - aufgehoben -)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Regelung zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges für Reisekosten steht teilweise nicht im Einklang mit den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23. November 2000, V R 49/00, BStBl II 2001 S. 266, bezüglich des Vorsteueranspruchs aus Aufwendungen des Unternehmers, soweit er im eigenen Namen Übernachtungsleistungen seiner Arbeitnehmer bestellt hat und darüber in einer Rechnung ihm gegenüber abgerechnet wird, auf einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts (Artikel 17 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie) gegenüber der für den Unternehmer ungünstigeren Regelung des nationalen Umsatzsteuerrechts erkannt. Die Finanzverwaltung hat die Konsequenzen aus diesem Urteil in dem BMF-Schreiben vom 24. März 2001 – IV B 7 – S 7303a – 20/01 (BStBl I 2001, S. 251) gezogen. Der Vorsteuerabzug wird seitdem im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung wieder gewährt. Aus den gleichen Gründen wird auch der Vorsteuerabzug, soweit es sich um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt und soweit der Unternehmer Leistungsempfänger ist, unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 zugelassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b - aufgehoben -)

Die Ermächtigung des Rates vom 28. Februar 2000 (2000/186/EG, ABl. EG 2000 Nr. L 59/12), auf die § 15 Abs. 1b UStG gestützt ist, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 ausgelaufen. Ein entsprechender Verlängerungsantrag war im Hinblick auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-17/01 nicht gestellt worden. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 kann sich der Unternehmer daher unmittelbar auf das für ihn günstigere Recht des Art. 17 der 6. EG-Richtlinie berufen. Die Aufhebung der Vorschrift führt dazu, dass ein im Übrigen vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer den Vorsteuerabzug für das seinem Unternehmen zugeordnete Fahrzeug, das er nicht zu weniger als 10% unternehmerisch nutzt, in voller Höhe in Anspruch nehmen kann. Die private Nutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) der Besteuerung zu unterwerfen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 3 - neu -)

Die Vorschrift dient einer sachgerechten Aufteilung der Vorsteuern beim Bezug von Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Mit der Neuregelung wird die Verwendung des Umsatzschlüssels als alleiniger Aufteilungsmaßstab eingeschränkt. Nur dann, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist, ist der Umsatzschlüssel zugelassen.

Die Änderung ist notwendig, weil der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 17. August 2001, BStBl 2002 II S. 833, entschieden hat, dass die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach dem Verhältnis der Ausgangsumsätze als sachgerechte Schätzung i.S.d. § 15 Abs. 4 UStG anzuerkennen ist.

Die Anwendung des Umsatzschlüssels als Regel-Aufteilungsmaßstab würde jedoch insbesondere bei der Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden zu unzutreffenden Aufteilungsergebnissen führen und zudem im Hinblick auf die nach § 15a UStG vorzunehmende Vorsteuerberichtigung bei einem sich ändernden Umsatzschlüssel auch nicht praktikabel sein.

Die Anwendung dieses Umsatzschlüssels als Regel-Aufteilungsmaßstab ist durch die 6. EG-Richtlinie jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Eine solche „Pro-rata“-Regelung (Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 2 i.V.m. Artikel 19 der 6. EG-Richtlinie) ist für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich, da sie nach Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 der 6. EG-Richtlinie davon abweichende Aufteilungsmaßstäbe festlegen können.

Beim Erwerb von Gebäuden kommt auch weiterhin eine Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Ertragswerte zu den Verkehrswerten in Betracht, da es sich hierbei nicht um eine Umsatzschlüssel-Methode i.S.d. Neuregelung handelt. Die Regelung entspricht Artikel 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie.

Zu Buchstabe e (Absatz 5 Nr. 2)

Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b UStG (alt) entfällt.

Insbesondere aufgrund der geänderten Voraussetzungen für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer sind Erleichterungen hierfür nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG wird § 15a Abs. 3 UStG neu gefasst. § 15a Abs. 3 Nr. 2 UStG (alt) ist aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 - aufgehoben -)

Aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG ist § 15a Abs. 4 Satz 2 UStG aufzuheben.

Zu Nummer 20 (§ 16 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unrichtigen und unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 1 und 2 UStG.

Zu Nummer 21 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a Satz 4 - aufgehoben -)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I S. 3922) wurden Unternehmensgründer ab 2002 verpflichtet, im Jahr der Unternehmensgründung und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die bis dahin geltenden Regelungen zur Berechnung der tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Jahressteuer für Unternehmensgründer, die für die Frage maßgebend waren, für welchen Zeitraum sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, konnten entfallen. Der entsprechende Verweis auf diese Vorschriften für Unternehmensgründer mit Überschüssen zu ihren Gunsten ist gegenstandslos und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4b)

Aufgrund der Regelung des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 2 UStG wird das Zitat in § 18 Abs. 4b UStG geändert.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Aufgrund der Einführung der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 4b UStG ist die Ermächtigung in § 18 Abs. 7 Nr. 2 UStG nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift des § 18 Abs. 7 UStG ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d (Absatz 12 - neu -)

Durch die Regelung sollen Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmer und Steuerausfälle vermieden werden.

Die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen ist entweder im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) durchzuführen, wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird, oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG), wenn keine Drittlandsgrenze überschritten wird. Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken derzeit bereits nach § 18 Abs. 11 UStG an der umsatzsteuerlichen Erfassung dieser Personenbeförderungen im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen mit. Diese Kontrollen werden im Hinblick auf den Beitritt weiterer Staaten mit Grenzen zu Deutschland zur Europäischen Union an Bedeutung gewinnen, da die Beförderungseinzelbesteuerung an diesen Grenzen dann entfällt.

Durch die Regelung in § 18 Abs. 12 UStG wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 UStG), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2 UStG) bei dem für die Umsatzbesteuerung nach § 21 AO zuständigen Finanzamt anzuzeigen haben, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung, die während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen ist. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist im Rahmen der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG) auf die zu entrichtende Steuer anzurechnen.

Die Zolldienststellen werden diese Aufgabe mit ihren Mobilen Kontrollgruppen im Rahmen des bestehenden Personalkörpers und der bestehenden Ausrüstung übernehmen.

Zu Nummer 22 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 - aufgehoben -)

Mit der Änderung wird auf die bisherige Verpflichtung des Unternehmers, Zusammenfassende Meldungen eigenhändig zu unterschreiben, verzichtet.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5 - neu -)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung nach § 18a Abs. 9 UStG auch Regelungen hinsichtlich der Mitwirkungs- und Prüfungspflichten Dritter (insbesondere der Programmhersteller) umfasst. Die Änderung

orientiert sich an der derzeit gültigen Fassung des § 150 Abs. 6 AO, der die Ermächtigungsgrundlage für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6 - neu -)

Aufgrund der Einführung des neuen § 18a Abs. 9 Nr. 5 UStG wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6.

Zu Nummer 23 (§ 18e)

Durch die Neuregelung in § 18e Nr. 2 UStG erhält der Lagerhalter die Möglichkeit, sich vom Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters sowie Namen und Anschrift bestätigen zu lassen.

Zu Nummer 24 (§ 19 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Durch die Aufnahme des § 13a Abs. 1 Nr. 6 in Satz 3 UStG wird klargestellt, dass die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldete Steuer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt. Außerdem wird aufgrund der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis in § 14c Abs. 2 UStG das Zitat redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Aufgrund der Neuregelung der §§ 14, 14a UStG werden die Zitate in § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird § 21 Abs. 2a UStG entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung durch Richtigstellung des Zitats.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Einfuhrbegriffs in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG und der Voraussetzungen für den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Zu Nummer 26 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 2 UStG und der dadurch notwendigen Änderung der Zitate in § 22 Abs. 1 Satz 2 UStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats in § 22 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung des unrichtigen und des unberechtigten Steuerausweises in § 14c Abs. 1 und 2 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung der Zitate in § 22 Abs. 2 Nr. 4 UStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 9 - neu -)

Der Auslagerer muss die Bemessungsgrundlage einschließlich etwaiger Hinzurechnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG und den hierauf entfallenden Steuerbetrag für den der Auslagerung vorangehenden Umsatz aufzeichnen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4c - neu -)

Der Lagerhalter hat Aufzeichnungen zu führen über

- die in das Umsatzsteuerlager eingelagerten Gegenstände;
- die im Zusammenhang mit den eingelagerten Gegenständen erbrachten Leistungen; werden Leistungen im Zusammenhang mit den eingelagerten Gegenständen nicht im Auftrag des Lagerhalters erbracht, hat er die Leistungen nur dem Grunde und der Art nach aufzuzeichnen;
- die ausgelagerten Gegenstände und die Identität des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters sowie deren inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Zu Nummer 27 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Zu Nummer 28 (§ 25a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1 - aufgehoben -)

Aufgrund der Neufassung des § 14a UStG wird § 25a Abs. 6 Satz 1 UStG (alt) aufgehoben. Die Regelung ist nunmehr in § 14a Abs. 6 UStG enthalten.

Zu Nummer 29 (§ 25b Abs. 2 Nr. 3)

Aufgrund der Neufassung des § 14a UStG werden die Zitate redaktionell angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 25d Abs. 1 Satz 1)

Aufgrund der Neufassung des § 14 UStG wird § 25d Abs. 1 Satz 1 UStG sprachlich überarbeitet.

Zu Nummer 31 (§ 26 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Änderung des Zitats.

Zu Nummer 32 (§ 26a Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie bestimmt, dass der Unternehmer Kopien aller Rechnungen, die er selbst, ein Leistungsempfänger oder ein Dritter, sowie alle Rechnungen, die er erhalten hat, aufzubewahren hat. Artikel 22 Abs. 3 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie wird durch § 14b UStG umgesetzt. Die Neuregelung der Aufbewahrungspflichten erfordert auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften. Ordnungswidrig handelt demnach derjenige, der den sich aus § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG ergebenden Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt.

Zu Buchstabe b (Nummer 1a - neu -)

Durch die neue Nr. 1a in § 26a Abs. 1 UStG wird die Nichtvorlage der in § 18 Abs. 12 Satz 3 UStG bezeichneten Bescheinigung als Ordnungswidrigkeit geregelt.

Dadurch wird der Bedeutung des neuen § 18 Abs. 12 UStG Rechnung getragen, wonach im Ausland ansässige Unternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze beim zuständigen Finanzamt anzeigen müssen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen.

Über § 377 AO finden die für die Steuerordnungswidrigkeiten geltenden Regelungen Anwendung.

Zu Nummer 33 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG. Die nach § 14 Abs. 1a UStG (alt) in der Rechnung anzugebende Steuernummer des leistenden Unternehmers ist nunmehr Pflichtangabe in einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG (neu).

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der §§ 14 und 14a UStG und der dadurch notwendig gewordenen Änderung der Zitate.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des § 15 Abs. 1b UStG und der Neufassung des § 15a Abs. 3 Nr. 2 UStG. Durch den Wegfall des § 15 Abs. 1b UStG wird in den Fällen, in denen der nach § 15a Abs. 1 UStG maßgebliche Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, eine Berichtigung ausgelöst. Im Gegenzug ist die private Nutzung nach § 3 Abs. 9a UStG der Besteuerung zu unterwerfen. Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2004 angeschafft werden, kann der volle Vorsteuerabzug unter den Voraussetzungen des § 15 UStG gewährt werden. Für ab 1. Januar 2004 fällige Miet- und Leasingraten von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2004 dem Unternehmen zugeordnet wurden, gilt das Gleiche.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 - neu -)

Die Regelung bietet den betroffenen Unternehmern Vertrauensschutz. Unternehmer können nur als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Rechtsgeschäfte nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages (voraussichtlich 7. November 2003) getätigt werden.

Zu Nummer 34 (Anlage 1 - zu § 4 Nr. 4a - neu -)

Im Gesetz wird die neue Anlage 1 eingefügt. Die Liste der Gegenstände entspricht in erster Linie dem Anhang J zur 6. EG-Richtlinie. Darüber hinaus sind Gegenstände aufgenommen, die an Warenterminbörsen gehandelt bzw. mehrfach ohne Warenbewegung umgesetzt werden. Bei den in der neuen Anlage 1 aufgeführten Gegenständen darf es sich nicht um solche handeln, die für eine endgültige Verwendung, einen Endverbrauch oder zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe bestimmt sind.

Zu Nummer 35 (Anlage 2 - zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Umnummerierung der bisherigen Anlage als Anlage 2 aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 1.

Zu Buchstabe a (Nummer 46 der Anlage 2)

Der Verweis in der Anlage 2 auf die der Nummer 46 zuzuordnende zolltarifliche Unterposition wird an die geltende Fassung des Zolltarifs angepasst.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i.V.m. der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) richtet sich nach der zolltariflichen Einreihung der in der Anlage 2 aufgelisteten begünstigten Gegenstände. Der Wortlaut und

die Verweisung auf die Zolltarifpositionen der Anlage 2 sind deshalb regelmäßig entsprechend der geltenden Fassung des Zolltarifs zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 49 der Anlage 2)

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (JgefSchrG) wurde mit Wirkung vom 1. April 2003 durch das Jugendschutzgesetz (BGBl. I 2002 S. 2730) ersetzt. Die Vorschriften zur Kennzeichnung jugendgefährdender Trägermedien sind nunmehr in § 15 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) enthalten. Die Ausnahme in Nummer 49 der Anlage 2 soll neben den Schriften, für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JgefSchrG galt, auch für Schriften gelten, die ab 1. April 2003 den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 bis 3 JuSchG unterliegen. Deswegen wird die Änderung rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft gesetzt (vgl. Artikel 21 Abs. 3).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 49 Buchstabe e der Anlage 2)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Buchstabe c (Nummer 51 der Anlage 2)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Buchstabe d (Nummer 52 der Anlage 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe c)

Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs.

Zu Artikel 5 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von Vorschriften (§§ 41, 41a, 42 und 50 UStDV) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 31 - neu -)

Zu Absatz 1

Änderung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG.

Eine Rechnung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgerechnet wird. Eine Rechnung muss alle Pflichtangaben aus § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Eine Rechnung ist

schriftlich in Papierform oder elektronisch unter Beachtung der sich aus § 14 Abs. 3 UStG ergebenden Anforderungen zu erteilen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 2 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 3 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 31 Abs. 3 UStDV enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 5

Eine Rechnung, die nicht alle Pflichtangaben aus § 14 Abs. 4 UStG enthält oder in der eine der sich aus § 14 Abs. 4 UStG ergebenden Pflichtangaben unzutreffend ist, berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. Um jedoch den Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger zu ermöglichen, kann eine Rechnung berichtigt oder ergänzt werden. Dies kann durch ein Dokument geschehen, das lediglich die zu berichtigenden oder fehlenden Angaben enthalten muss, jedoch eindeutig und spezifisch auf die Rechnung bezogen sein muss.

Die Regelung entspricht Artikel 22 Abs. 3 Buchst. a fünfter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie. Das Gemeinschaftsrecht bestimmt, dass jedes Dokument, das zu einer Änderung der ursprünglichen Rechnung führt und eindeutig und spezifisch auf diese bezogen ist, einer Rechnung gleichgestellt ist. Für diese Dokumente gelten daher dieselben Anforderungen an Form und Inhalt.

Zu Nummer 3 (§ 32 - neu -)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 32 Satz 2 UStDV.

Zu Nummer 4 (§ 33 - neu -)

Um dem verstärkten Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen, der auch im Bereich der Kleinbetragsrechnungen größere Ausmaße angenommen hat, ist in einer Kleinbetragsrechnung entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben. Durch § 33 UStDV wird von dem in Artikel 22 Absatz 9 Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie enthaltenen Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Die Vereinfachung darf nicht auf Leistungen nach §§ 3c und 6a UStG sowie in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG), angewendet werden.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 - neu -)

§ 34 Abs. 1 UStDV enthält die Mindestangaben in Fahrausweisen.

Neu ist, dass das Ausstellungsdatum und ein Hinweis auf die Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG angegeben werden müssen. Durch die Vorschrift wird von dem in Artikel 22 Abs. 9 Buchst. d der 6. EG-Richtlinie enthaltenen Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung von § 14 UStG und der dadurch notwendig gewordenen Anpassung des Zitats.

Zu Nummer 6 (§§ 41, 41a, 42 und 50 - aufgehoben -)

Durch die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG sind die Regelungen in §§ 41, 41a und 42 UStDV entbehrlich und daher aufzuheben.

Durch die Regelung in § 4 Nr. 4b UStG ist die Regelung in § 50 UStDV entbehrlich und daher aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Umsatzsteuererstattungsverordnung)

Neufassung des § 1 Abs. 1 UStErstV.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStErstV übernimmt ohne materielle rechtliche Änderungen die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 UStErstV unter Berücksichtigung der Neufassung des § 14 UStG.

Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UStErstV wird zur Anpassung an die Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) ab 1. Januar 2002 geregelt, dass ausländische ständige diplomatische Missionen oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretungen auch in den Fällen eine Erstattung der Umsatzsteuer beantragen können, in denen sie nach § 13b Abs. 2 UStG als Leistungsempfänger die Steuer schulden und diese an das Finanzamt entrichtet haben.

Zu Artikel 7 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 27 Sätze 2 und 3 - neu -)

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AO und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung besteht eine zentrale örtliche Zuständigkeit für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes haben. Die zentrale Zuständigkeit gilt auch für die Einkommensbesteuerung bei Bauleistungen (§ 20a AO).

Diese zentrale Zuständigkeit ist auch in den Fällen gegeben, in denen ein Steuerpflichtiger als Einzelunternehmer im Inland ein Unternehmen betreibt und sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz hat. Wenn z. B. ein Unternehmer seit Jahren bereits bei einem Finanzamt im Bundesgebiet geführt wird, kann es sachgerecht sein, die Besteuerung beim bisher zuständigen Finanzamt zu belassen. In diesen Fällen kann zugunsten des Steuerpflichtigen eine abweichende Zuständigkeit nach § 27 AO vereinbart werden.

Um im Interesse der Steuerpflichtigen und aus Praktikabilitätsgründen Zuständigkeitswechsel zu vermeiden, ist es erforderlich, das Verfahren nach § 27 AO zu vereinfachen, indem nicht nur das bisher zuständige Finanzamt, sondern auch das zentral zuständige Finanzamt den Steuerpflichtigen auffordern kann, innerhalb einer angemessenen

Frist die Zustimmung zu erklären. Liegt keine fristgerechte Äußerung des Unternehmers vor, gilt die Zustimmung als erteilt und die Zuständigkeitsvereinbarung wird wirksam.

Die Ergänzung des § 27 AO bezieht sich nicht nur auf Fälle des § 21 Abs. 1 Satz 2 AO. Das vereinfachte Verfahren kann auch in anderen geeigneten Fällen zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 2 (§ 138 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Korrektur. In Satz 1 muss es statt „nach amtlichem Vordruck“, wie in der Änderung von § 138 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 9 Nr. 4 Buchst. a des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) vorgesehen, richtig „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ heißen.

Zu Nummer 3 (§ 144 Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 14 UStG. Danach sind Gutschriften Rechnungen.

Zu Nummer 4 (§ 240 Abs. 3 Satz 1)

Die Verkürzung der Zahlungsschonfrist auf drei Tage stellt die Einheitlichkeit mit dem Zivilrecht her, da seit dem 1. Januar 2002 nach § 676a Abs. 2 Nr. 2 BGB Inlandsüberweisungen längstens binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten zu bewirken sind.

Damit eine für die Steuerpflichtigen problemlose Umstellung möglich ist, tritt die Änderung erst zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Zu Artikel 8 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 16 Abs. 6 - neu -)

Die Regelung sieht vor, dass die auf drei Tage verkürzte Zahlungsschonfrist erstmals für Steuern, für zurückzuzahlende Steuervergütungen und für Haftungsschulden gilt, die nach dem 31. Dezember 2003 fällig geworden sind. Für vor dem 1. Januar 2004 fällig gewordene Beträge gilt auch weiterhin die fünftägige Zahlungsschonfrist.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 18a Abs. 4 bis 10 - neu -)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sollen ein Anliegen des Bundesrates (Stellungnahme zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2001, BR-Drs. 399/01 - Beschluss - Seiten 21 bis 26) aufgreifen und eine Rechtsgrundlage für die rationelle Abwicklung der bei den Finanzämtern zu den Vorschriften des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ schaffen.

Zu den Absätzen 4 bis 7

Nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seite 182) zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen über den Haushaltsfreibetrag und die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche eingegangen, ungeachtet der mit Gesetzeskraft getroffenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die für verfassungswidrig

erkannten Regelungen bis zum 31. Dezember 1999 bzw. bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar bleiben. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten und des Haushaltsfreibetrages wurden mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) und dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verfassungskonforme Neuregelungen getroffen. Von einer Rückbeziehung auf Veranlagungszeiträume vor 2000 bzw. 2002 hat der Gesetzgeber zulässigerweise abgesehen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften lehnen sich an bisher schon in Artikel 97 § 18a EGAO bestehende Regelungen an. Sie dienen nicht nur der dringend erforderlichen Entlastung der Finanzverwaltung, sondern sind auch aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen gerechtfertigt, da diese insoweit kein Interesse an einer förmlichen Entscheidung über ihre Einsprüche bzw. Änderungsanträge mehr haben dürften (vgl. den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1999 - 2 BvR 1455/98 -). Zudem können die von den Vorschriften erfassten Einsprüche und Änderungsanträge in der Sache keinen Erfolg haben, da die Finanzämter bei ihren Entscheidungen an das - befristet weitergeltende - materielle Recht gebunden sind. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG bleibt aber - mit auf ein Jahr verlängerten Rechtsbehelfsfristen - der Weg zu den Finanzgerichten eröffnet. Soweit Einsprüche und Änderungsanträge auch wegen anderer Sachverhalte oder Rechtsfragen eingelegt bzw. gestellt wurden oder andere als die in den Vorschriften genannten Veranlagungszeiträume betreffen, bleiben sie insoweit anhängig und sind von den Finanzämtern im üblichen Verfahren zu erledigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seite 182, B II 1 c letzter Absatz) ausgeführt, dass die Vereinbarkeit des § 33c Abs. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 mit dem Grundgesetz nicht Gegenstand des Verfahrens war. Das Finanzgericht Berlin hat diese Frage mit Beschluss vom 14. September 2000 (Entscheidungen der Finanzgerichte - EFG - 2001 Seite 72) dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (dortiges Aktenzeichen: 2 BvL 7/00). Von der Zurückweisungsregelung werden daher Einsprüche und Änderungsanträge ausgenommen, die Steuerbescheide zum Gegenstand haben, in denen die Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung gekürzt worden sind. Diese Einsprüche und Änderungsanträge müssen - soweit die Verfahren bisher ruhen - nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem vorgenannten Normenkontrollverfahren von den Finanzämtern abgearbeitet werden.

Zu den Absätzen 8 und 9

Nach Bekanntwerden der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 653) und vom 12. Juni 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 664) sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche und Änderungsanträge eingegangen, mit denen geltend gemacht wird, die Kinderfreibeträge seien zu niedrig bemessen. Die Finanzverwaltung hatte die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1990 zum Anlass genommen, künftig Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig zu erklären. Der „Einspruchsflut“ konnte hierdurch aber nur unzureichend begegnet werden, zumal viele Steuerpflichtige (insbesondere aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) befürchteten, ein Vorläufigkeitsvermerk würde ihre Interessen nicht ausreichend wahren. Von den Steuerpflichtigen weitgehend unberücksichtigt blieb auch, dass nach den vorgenannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts die Regelungen zum Kinderfreibetrag nicht in allen Fällen verfassungswidrig waren, sondern erst ab einem bestimmten Grenzsteuersatz - der von vielen Steuerpflichtigen nicht erreicht wurde - in die Verfassungswidrigkeit hineinwuchs.

Artikel 1 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) ergänzte das Einkommensteuergesetz um eine Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 (§ 53 EStG).

Soweit aufgrund des § 53 EStG vorläufige Steuerfestsetzungen von Amts wegen zu ändern waren, wurden entsprechende Korrekturen zwischenzeitlich durchgeführt. Die durch § 53 EStG angeordnete Rückbeziehung auf weit zurückliegende Zeiträume stellt die Finanzverwaltung aber weiterhin vor erhebliche organisatorische Probleme, da eine Vielzahl von Abhilfebescheiden bzw. Einspruchsentscheidungen ohne weitere Ermittlungstätigkeiten der Finanzämter nicht bekannt gegeben werden kann, weil aufgrund des Zeitablaufs z. B. die Anschrift und/oder die Kontoverbindung nicht mehr zutreffend ist oder eine Ehe nicht mehr besteht. Hinzu kommt, dass „Masseneinsprüche“ teilweise nicht in die Rechtsbehelfslisten eingetragen wurden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen für am 31. Dezember 2003 noch anhängige „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ zu den Kinderfreibeträgen eine Zurückweisungs-fiktion vor, falls der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2004 nicht erneut durch eine weitere Antragstellung tätig wird.

Diese Zurückweisungs-fiktion kann auch Einsprüche und Änderungsanträge erfassen, die erfolgreich sein müssten, weil nach Maßgabe des § 53 EStG „nachzubessern“ wäre. Wegen der oben dargestellten außergewöhnlichen und für alle Beteiligten einmaligen Situation muss dies aber ausnahmsweise hingenommen werden. Die Finanzverwaltung wird nach Inkraft-treten dieses Gesetzes durch Presseverlautbarungen auf die vorgesehenen Regelungen hinweisen.

Wie bei den Einsprüchen und Änderungsanträgen zu den Kinderbetreuungskosten und zum Haushaltsfreibetrag bleiben Einsprüche und Änderungsanträge, die wegen anderer Sach-verhalte oder Rechtsfragen eingelegt bzw. gestellt wurden oder andere Veranlagungszeit-räume betreffen, weiter anhängig. Dies gilt insbesondere für Einsprüche, die sich gegen den ab 1996 neu geregelten Familienleistungsausgleich richten.

Von der Zurückweisungs-fiktion werden diejenigen Einsprüche und Änderungsanträge aus-drücklich ausgenommen, die Veranlagungszeiträume betreffen, in denen die Ansprüche auf Kindergeld und Kinderfreibetrag zeitlich nicht übereinstimmen. Dies ist geboten, weil die Frage, ob bei der Vergleichsberechnung gemäß § 53 Satz 3 EStG stets der Jahressockelbetrag des Kindergeldes zugrunde zu legen oder stattdessen eine monatsweise Betrachtung geboten ist, erst durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Mai 2002 (Bundessteuerblatt 2003 Teil II Seite 130) geklärt worden ist. Weist der Steuerpflichtige nach, dass er in dem Streitjahr ein Kindergeld unterhalb des Jahressockelbetrages bezogen hat (vgl. § 53 Satz 7 EStG), und ergibt die Vergleichsberechnung nach § 53 Satz 3 EStG die Notwendigkeit einer weiteren Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes, hat das Finanzamt den angefochtenen Steuerbescheid entsprechend zu ändern. Dem Einspruch wird damit in der Regel abgeholfen sein. Entsprechendes gilt für außerhalb eines förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens gestellte Änderungsanträge.

Zu Absatz 10

Statt und häufig auch neben Einsprüchen bzw. Änderungsanträgen wurden bei den Finanz-ämtern ferner massenhaft Anträge auf abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 AO) bzw. auf Erlass (§ 227 AO) aus Billigkeitsgründen gestellt. Absatz 10 bestimmt, dass derartige Anträge sinngemäß nach den für Änderungsanträge vorgesehenen Regelungen abgewickelt werden.

Zu Artikel 9 (Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d)

Für die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zur Beantwortung von ausländischen Auskunftersuchen in Umsatzsteuersachen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 sind bisher die Hauptzollämter zuständig.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Finanzämter werden die Bemühungen der Bundesregierung und der Länder zur effektiveren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs unterstützt und die Verwaltungsverfahren vereinfacht. Reibungsverluste, die zwangsläufig durch die Zusammenarbeit von zwei Behörden entstehen, entfallen. Die Finanzämter erhalten die zusätzlich benötigten und zum Teil auch geforderten Informationen über den Steuerpflichtigen zeitnäher.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 22 - neu -)

Die Ergänzung wird aufgrund der Neufassung des § 18e UStG vorgenommen.

Zu Artikel 10 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da sich die zerlegungsrelevanten Daten künftig nicht mehr allein aus den Lohnsteuerkarten, sondern auch aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ergeben (vgl. zu Artikel 1 Nr. 13 [§ 41b EStG]), wird Satz 1 dementsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Änderung infolge des neuen Lohnsteuerbescheinigungsverfahrens. Da sich die zerlegungsrelevanten Daten künftig nicht mehr allein aus den Lohnsteuerkarten, sondern auch aus den Lohnsteuerbescheinigungen ergeben (vgl. zu Artikel 1 Nr. 13 [§ 41b EStG]) wird Absatz 3 dementsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des geänderten Zerlegungsgesetzes.

Zu Artikel 11 (Versicherungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nr. 3)

Bisher verweist § 4 Nr. 3 VersStG auf die Vorschriften der §§ 762, 830 und 891 RVO (vormals §§ 843, 1029 und 1198). Diese sind ab dem 1. Januar 1997 durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden. Die neue Verweisung ist somit redaktioneller Art und vereinfacht die Handhabung des Gesetzes. Eine Änderung der bisher geltenden Rechtslage ist nicht beabsichtigt. Die bei den in § 140 Abs. 1 und 3 SGB VII genannten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften freiwillig abzuschließenden Haftpflichtversicherungen und die freiwilligen Unfallversicherungen nach § 140 Abs. 2 und 3 SGB VII sind demnach nicht steuerbefreit.

Zu Nummer 2 (§ 7a Abs. 3 - aufgehoben -)

Mit der Aufhebung des § 7a Abs. 3 wird das Gesetz aktualisiert. Die bisherigen einigungsbedingten Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 12 (Investitionszulagengesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird bis zum 31. Dezember 2003 eine Liste mit Sektoren mit schwerwiegenden strukturellen Problemen zusammenstellen, in denen die Förderfähigkeit von Investitionen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird (Rn. 31 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002, a.a.O.) Die Ermächtigungsvorschrift ermöglicht die Anpassung der Anlage 1 zu diesem Gesetz an die Sektorenliste ohne förmliche Gesetzesänderung.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2)

Vorbehaltlich der Sonderregelungen für die Stahlindustrie, Kraftfahrzeug-Industrie und Kunstfaserindustrie (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 zu diesem Gesetz) ist der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.) für Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden und bei denen für das Gesamtvorhaben (im beihilferechtlichen Sinne) vor dem 1. Januar 2004 keine Genehmigung beantragt worden ist (Rn. 40 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002, a.a.O.) Dieser Regionalbeihilferahmen sieht Einzelnotifizierungspflichten für Investitionsvorhaben vor, deren beihilfefähige Kosten bestimmte Schwellenwerte überschreiten. In diesen Fällen darf die Investitionszulage erst festgesetzt werden, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beihilfe genehmigt hat. Weitere Einzelnotifizierungspflichten können sich aus von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben. Die Ermächtigungsvorschrift in Satz 5 ermöglicht in diesen Fällen die Umsetzung in nationales Recht ohne förmliche Gesetzesänderung. Die in Satz 3 und Satz 6 Nr. 1 genannten Bezugnahmen auf europarechtliche Regelungen werden aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 - aufgehoben -)

Nach Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Kommission ist der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 6 Abs. 2 InvZulG-E (vgl. Nummer 2).

Zu Buchstabe c (Absatz 8 - neu -)

Absatz 8 Satz 1 enthält eine zeitliche Anwendungsregelung zu § 6 Abs. 2 Satz 4 InvZulG-E (vgl. Nummer 2). Absatz 8 Satz 2 normiert ein Kumulationsverbot. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in Rn. 21 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.) festgelegten Regionalbeihilfehöchstsätze durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 9 - neu -)

Absatz 9 enthält eine zeitliche Anwendungsregelung zu Nummer 1 (Stahlindustrie) der Anlage 1 zu diesem Gesetz (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Buchstabe e (Absatz 10 - neu -)

Absatz 10 Satz 1 enthält eine zeitliche Anwendungsregelung zu Nummern 3 (Kraftfahrzeug-Industrie) und 4 (Kunstfaserindustrie) der Anlage 1 zu diesem Gesetz (vgl. Nummer 4 Buchstabe b). Absatz 10 Satz 2 normiert ein Kumulationsverbot für Investitionen in der Kraftfahrzeug-Industrie im Sinne von Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.) Hierdurch wird sichergestellt, dass die in Rn. 42 Buchstabe a dieses Rahmens festgelegte Beihilfehöchstintensität für Regionalbeihilfen in der Kraftfahrzeug-Industrie durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe f (Absatz 11 - neu -)

Absatz 11 enthält eine zeitliche Anwendungsregelung zu Nummer 6 (Fischerei- und Aquakultursektor) der Anlage 1 zu diesem Gesetz (vgl. Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Nummer 4 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Durch die Neufassung werden Investitionen in der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.), die nach dem 23. Juli 2002 begonnen werden, nach Rn. 27, 39 dieses Rahmens vollständig von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 9 InvZulG-E).

Zu Buchstabe b (Nummern 3 und 4)

Durch die Neufassung der Nummer 3 wird die Förderfähigkeit von Investitionen in der Kraftfahrzeug-Industrie im Sinne von Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.), die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen werden, nach Rn. 39, 42 Buchstabe a dieses Rahmens durch Festlegung der Beihilfehöchstintensität für Regionalbeihilfen in diesem Sektor begrenzt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 10 InvZulG-E). Durch die Neufassung der Nummer 4 werden Investitionen in der Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.), die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen werden, nach Rn. 39, 42 Buchstabe b dieses Rahmens vollständig von der Förderung ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 10 InvZulG-E).

Zu Buchstabe c (Nummer 6)

Durch die Neufassung wird die Förderfähigkeit von Investitionen im Fischerei- und Aquakultursektor, die nach dem 30. Juni 2001 begonnen werden, nach den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (a.a.O.) eingeschränkt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 11 InvZulG-E).

Zu Nummern 5 (Anlage 2 zu § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3) und 6 (Anlage 3 zu § 10 Abs. 3 und 4)

Jeweils redaktionelle Berichtigung des Satzes 1 der Anlagen.

Zu Artikel 13 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2)

Zu Buchstaben a (Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 4 (vgl. zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - neu -)

Gemäß § 23 Abs. 3 StBerG darf zum Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen. Diese Besorgnis ist insbesondere dann gegeben, wenn der Beratungsstellenleiter in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, also z. B. erhebliche Steuerschulden hat. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Finanzämter künftig über die Steuerschulden eines Beratungsstellenleiters ebenso Mitteilung machen dürfen wie über die eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft.

Zu Nummer 2 (§ 50a Abs. 1 Nr. 5)

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Steuerberatungsgesellschaften nicht nur – wie bisher – Minderheitsgesellschafter, sondern auch Mehrheitsgesellschafter einer anderen Steuerberatungsgesellschaft sein können. Dies soll jedoch nicht für solche Steuerberatungsgesellschaften gelten, die aufgrund der Übergangsvorschrift des § 154 StBerG anerkannt sind, aber nicht den Kapitalbindungsvorschriften des § 50a StBerG entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 127 Abs. 4 Satz 2 - neu -)

Die Änderung dient der Klarstellung sowie der Angleichung des Steuerberatungsgesetzes an die entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung im berufsgerichtlichen Verfahren.

Zu Artikel 14 (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu § 18 Abs. 3 Satz 2

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsaufgaben der Steuerberaterprüfung künftig um mehr als die bisherige Höchstgrenze von einer Stunde verlängert und damit in Ausnahmefällen flexibler als bisher auf die Schwere der Behinderung eines Bewerbers reagiert werden kann.

Zu Artikel 15 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 189a.

Zu Nummer 2 (§ 189a - neu -)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit, der in § 32b Abs. 4 EStG eingeführten Verpflichtung zur Fernübermittlung von Daten über geleistetes Insolvenzgeld, nachzukommen.

Zur Erforderlichkeit des vorgesehen elektronischen Übermittlungsverfahrens vgl. zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c [§ 32b EStG] verwiesen.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Weil die Aufzeichnungsverpflichtung von freiwillig gezahlten Trinkgeldern im Lohnkonto (§ 2 LStDV) seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr erforderlich ist, wird diese als Folge der Änderung von § 3 Nr. 51 EStG durch das Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3111) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 aufgehoben (begünstigende Regelung); vgl. auch Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Absatz 3

Die rückwirkende Inkraftsetzung von Artikel 4 Nr. 10 Buchst. b (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG) und Artikel 4 Nr. 35 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Nummer 49 der Anlage 2 - zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG) zum 1. April 2003 ist erforderlich, damit die Begünstigung (ermäßigter Steuersatz) nahtlos weiter gewährt werden kann.

Zu Absatz 7

Die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (a.a.O.) sind nach Ziff. 3.2 dieser Leitlinien spätestens zum 1. Juli 2001 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat sich mit Erklärung vom 26. März 2001 gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dazu verpflichtet, die Umsetzung der Leitlinien mit Wirkung zum 1. Juli 2001 durchzuführen. Die Regelungen betreffend den Fischerei- und Aquakultursektor (Art. 12 Nr. 3 Buchstabe f und Nr. 4 Buchstabe c) sind daher mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen.

Der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (a.a.O.) ist nach Rn. 39 dieses Rahmens für die Stahlindustrie im Sinne von Anhang B dieses Rahmens ab dem 24. Juli 2002 und für die Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang C und D dieses Rahmens ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. Gemäß Rn. 46 des Rahmens sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in diesen Sektoren zu diesen Zeitpunkten vorzunehmen. Zugleich sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Umsetzung der Änderungen zuzusichern. Die Bundesregierung hat sich dazu gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Erklärung vom 26. März 2002 verpflichtet. Die Regelungen betreffend die Stahlindustrie (Art. 12 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe a) sind daher mit Wirkung vom 24. Juli 2002 und die Regelungen betreffend die Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie (Art. 12 Nr. 3 Buchstabe e und Nr. 4 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

Zwingende Gründe des gemeinen Wohls machen es erforderlich, die Regelungen in den einzelnen Sektoren zu den genannten Zeitpunkten in Kraft zu setzen, da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Genehmigung des Investitionszulagengesetzes 1999 für das Jahr 2004 davon abhängig macht, dass die vorgenannten Verpflichtungen vollständig erfüllt werden.